

Stenographisches Protokoll

über die

21. Sitzung des vierten steiermärkischen Landtages

am 3. Februar 1866.

Inhalt:

Verkündung des Resultates der Wahl der Ausschüsse für das Wassergesetz und das Gesetz zur Hebung der Rindviehzucht.

Petition.

Bericht des zur Vorberathung der Gesetzentwürfe, betreffend die Ernennung und Anstellung der Lehrer an Volksschulen, gewählten Ausschusses.

Beilage: L. L. Z. 67.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Karl Graf Gleispach.

Schriftführer: Johann Lichtenegger und Anton Globočnik.

Von Seite der Regierung anwesend: Der k. k. Statthalter Freiherr v. Mecséry.

Landeshauptmann: Die vorgeschriebene Anzahl von Herren Abgeordneten ist anwesend; ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet. Der Herr Schriftführer wird das Protokoll der letzten Sitzung vorlesen. (Schriftführer Globočnik liest dasselbe. — Nach der Verlesung.) Ist gegen das Protokoll etwas einzuwenden? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so ist es als genehmigt anzusehen.

Aufgelegt wurden:

Das Protokoll der 19. Sitzung;

das stenographische Protokoll der 19. und 20. Sitzung; der Bericht des Ausschusses über den vom Gemeinberathe der Stadt Graz vorgelegten Entwurf einer Gemeinde-Ordnung und Gemeinde-Wahlordnung für die Landeshauptstadt Graz;

der Bericht des Finanz-Ausschusses, betreffend die Systemisirung des Beamtenstatus für Neuhaus und den beantragten Neubau daselbst;

der Bericht des Sonder-Ausschusses über die Anträge des L.-M. rücksichtlich der Errichtung einer Ackerbau-

Schule in Pettau, beziehungsweise der Reorganisirung des bestehenden niederen landwirthschaftl. Unterrichtes.

Ich habe zu verkünden: Der Herr Obmann des Ausschusses für die Bezirksvertretungen ladet die Herren Mitglieder dieses Ausschusses für heute nach der Landtags-Sitzung zu einer Zusammenkunft ein.

Der Herr Obmann des Finanz-Ausschusses ladet die Herren Mitglieder dieses Ausschusses zu einer Sitzung, ebenfalls unmittelbar nach der heutigen Landtags-Sitzung ein.

Ich habe ferner das Resultat der in der vorigen Sitzung vorgenommenen Wahlen zu verkünden.

Für den Ausschuss zur Verathung des Wasserrechts-Gesetzes erhielten:

Herr Eduard Mulley	49 Stimmen
„ Pairhuber	45 „
„ Dr. Plubel	35 „
„ Planensteiner	32 „
„ Mefner	27 „
„ Sz	27 „
„ Sonns	25 „
„ Dr. v. Stremayr	24 „
„ Schlegel	24 „
„ Dr. v. Neupauer	24 „
„ Dr. Josef v. Kaiserfeld	22 „

Diese 11 Herren erscheinen sonach in den Ausschuss gewählt.

Außerdem erhielten die Herren: Freiherr v. Mandell 21, Dr. Fleck 21, Dr. Rechbauer 21, Dr. Moriz v. Kaiserfeld 20, Wüßling 19, Dr. Ritter v. Waser 17, Ritter v. Franz 17, Ritter v. Carneri 16 Stimmen; die übrigen Stimmen zerplitterten sich.

Die Wahl in den Ausschuss zur Verathung des Gesetz-Entwurfes, betreffend die Hebung der Rindviehzucht hat folgendes Resultat ergeben. Es erhielten:

Herr Planensteiner	45 Stimmen
„ Pairhuber	40 „

Herr Senekowitsch	28	„
„ Dr. Haffner	20	„
„ Dr. Hlubek	19	„

Außerdem erhielten die Herren: Janneschitz 17, Freiherr v. Mandell 13, Löschnigg 13, Pirner 8 Stimmen; die übrigen Stimmen zersplitterten sich.

Es wurde mir eine Petition übergeben:

Sechzig Gemeindevertretungen der Bezirke Hartberg, Vorau, Pöllau und Friedberg petitioniren um zeitgemäße Reform des bestehenden Notariats-Instituts mittelst Zuweisung der Notariate an die Bezirksvertretungen aus inangeführten Gründen — überreicht durch den Herrn Abgeordneten Verbitsch.

Wenn keine Einwendung erhoben wird, so werde ich diese Petition dem Petitions-Ausschusse zuweisen.

Abg. Dr. Ritter v. Waser (Pettau): Ich erlaube mir den Antrag, diese Petition möge sogleich an den Ausschuß für Bezirksvertretungen gewiesen werden.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche den eben gestellten Antrag annehmen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Wir können sonach zur Tagesordnung übergehen. Der erste Gegenstand derselben ist der

Bericht des zur Vorberathung der Gesetz-Entwürfe, betreffend die Ernennung und Anstellung der Lehrer an Volksschulen, gewählten Ausschusses. *)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Rechbauer das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer (von der Tribune): Keine Ueberzeugung dürfte so allgemein getheilt werden, als die, daß unser Volksschulwesen einer gründlichen und durchgreifenden Reform bedarf.

Hebung des Volksschulwesens, Verbreitung der Bildung, das waren die Mittel, die wiederholt in diesem h. Hause betont wurden, wenn es sich um die Hebung des Nothstandes im Lande, um die gedeihliche Entwicklung des Landes überhaupt handelte. Es dürfte auch kaum mit Grund bestritten werden können, daß die Sorge für die Volksschule zunächst eine Aufgabe der Gemeinde sei.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, wurde schon im Artikel V des Reichsgesetzes vom 5. März 1862, das die Grundzüge des Gemeindefwesens normirt, der Einfluß der Gemeinde auf das Volksschulwesen gewahrt und auf die Erlassung eines besondern Gesetzes hingewiesen, wodurch diese Einflußnahme insbesondere in Beziehung auf die Errichtung, Erhaltung und Dotirung der Volksschulen geregelt werden soll.

*) Dieser Bericht liegt unter L. T. Z. 67 bei. — Die diesfällige Vorlage des Landes-Ausschusses ist dem stenographischen Protokolle über die 11. Sitzung unter L. T. Z. 34 beigegeben.

Dieses Gesetz ist leider noch nicht erlassen. Der Reichsrath ist nicht in die Lage gekommen, dasselbe in Behandlung zu nehmen, ebensowenig als viele andere bringend nothwendige Gesetz-Reformen, weil man denselben nur dazu benützte, Steuern zu erhöhen und Anleihen zu votiren, und ihn, nachdem er, durch die dringende Nothwendigkeit gezwungen, alles das gethan hatte, als den Mehr, der seine Schuldigkeit gethan hatte, wieder entließ.

Hier in diesem h. Hause ist bereits der erste Schritt zur Reform des Volksschulwesens geschehen, als das Gesetz vom 17. August 1864 der verfassungsmäßigen Behandlung unterzogen wurde. Durch dieses Gesetz wurde das Schulpatronat aufgehoben und der Gemeinde nicht bloß jene Verpflichtung in Bezug auf die Errichtung und Erhaltung der Schulgebäude übertragen, die bisher der Patron hatte, sondern die gesammten diesfälligen Lasten. Als eine Art Aequivalent wurde in Anerkennung der Wichtigkeit der Volksschule für die Gemeinde der letzteren das Recht der Lehrerernennung übertragen.

Um die Tragweite dieses Beschlusses gehörig zu ermessen, gestatten Sie mir, die Entstehung des §. 11, der das Recht der Gemeinde normirt, des Näheren auseinanderzusetzen.

In der Regierungs-Vorlage, die in diesem Hause eingebracht wurde, wurde im §. 11 lediglich gesagt: „Wo das Schulpatronat entfällt, gehen die mit demselben verbundenen Rechte und namentlich das Präsentationsrecht zum Schuldienste auf die Gemeinden über.“

Bei der ersten verfassungsmäßigen Behandlung beantragte der Ausschuß die Ablehnung des Gesetzes, aus dem Grunde, weil dasselbe den Gemeinden zwar große Lasten auflege, denselben aber äußerst wenige Rechte einräume, und der h. Landtag hat auch die Ablehnung beschloffen.

In der letzten Session kam das Gesetz abermals zur Berathung; es wurde in dasselbe eingegangen, jedoch wurden bedeutende Modifikationen vorgenommen. Schon der Ausschuß, dem das Gesetz zur Vorberathung zugewiesen war, hatte den §. 11 näher präcisirt. Man begnügte sich nicht, im Allgemeinen zu sagen, daß das Präsentationsrecht auf die Gemeinde übergeht, sondern der Ausschuß empfahl, eine Definition anzunehmen, was unter dem Präsentationsrechte zu verstehen sei, und er beantragte folgende Fassung des §. 11: „Wo das Schulpatronat entfällt, gehen die mit demselben verbundenen Rechte und namentlich das Präsentationsrecht zum Schuldienste, d. i. das Recht, den Schullehrer zu ernennen, unter den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, auf die Gemeinde über.“

Bei der Vollberathung im h. Hause selbst glaubte man aber auch durch diese Bestimmung das Recht der Gemeinde noch nicht genügend gewahrt nach den verschiedenen Auslegungen, die das Präsentationsrecht erfahren

hat. Es wurde daher beantragt, das Recht der E r n e n n u n g präzise und bestimmt als ein selbstständiges Recht aufzunehmen, und §. 11 wurde in folgender Fassung, die auch die A. h. Sanktion erhalten hat, beschlossen: „Wo das Schulpatronat entfällt, gehen die mit demselben verbundenen Rechte auf die Gemeinde über. Derselben steht insbesondere das Recht zu, einen gesetzlich befähigten Kandidaten zum Schullehrer zu ernennen.“

Durch diese Fassung sollte man das Recht der Gemeinde, die Schullehrer zu ernennen, zweifellos gewahrt glauben; allein die Praxis während des kurzen Bestandes dieses Gesetzes zeigte bereits, daß auch diese Fassung nicht genüge.

Von Seite der geistlichen Schulbehörde wird nämlich ein Unterschied gemacht zwischen eigentlichen Lehrern und Unterlehrern; bei den letzteren anerkennt sie nicht das Recht der Gemeinde. Wie aus dem soeben verlesenen §. 11 erhellt, kennt das Gesetz vom 17. August 1864 diese Unterscheidung nicht, es hat nur den generellen Begriff: „Lehrer.“ Die geistliche Schulbehörde behält sich aber das Recht der Ernennung der Unterlehrer vor, und nur bezüglich der eigentlichen Schullehrer, der früher so genannten Schulmeister, erkennt sie das Recht der Gemeinde an.

Sie beruft sich zur Begründung ihrer Auffassung auf die politische Schulverfassung. Allein diese kennt nur Lehrer und Gehilfen, aber keine Unterlehrer; die Bezeichnung als Unterlehrer ist eine viel später im administrativen Wege erfolgte. Daß aber der Gehilfe im Sinne des Gesetzes nicht dasselbe ist wie der Unterlehrer, dürfte aus einer Betrachtung dessen, was die Schulverfassung unter dem Gehilfen versteht, erhellen. Gehilfen sind solche Lehramts-Individuen, welche bloß vorübergehend einem Lehrer, der wegen Alters oder Kränklichkeit selbst den Dienst gehörig zu versehen nicht in der Lage ist, beigegeben werden, und zumeist über Ansuchen des Schullehrers selbst, immer mit Genehmigung der Schuldistrikts-Aufsicht; zumeist ist der Gehilfe auch vom Schullehrer selbst zu bezahlen, in manchen Fällen genießt er auch Beiträge. In allen Fällen ist aber nach der Schulverfassung der Schulgehilfe mittelst sechswöchentlicher Kündigung zu entfernen; das ist also eine vorübergehend, lediglich zur Aushilfe bestellte Person.

Den Unterlehrer aber, der für einen bestimmten Lehrerposten bestellt wird, der in einer bestimmten Klasse den Unterricht zu erteilen hat, für dessen Existenz bleibend gesorgt ist, kann man doch gewiß nicht, ohne dem Gesetze Zwang anzuthun, unter dem Begriffe des Gehilfen im Sinne der Schulverfassung subsumiren; er hat alle die charakteristischen Merkmale für den Begriff des Lehrers, so weit es sich um das Ernennungsrecht handelt.

Demnach scheint schon nach dem jetzigen Gesetze der Gemeinde das Ernennungsrecht bezüglich aller Lehramts-

Individuen zuzustehen, die die eben angeführten Eigenschaften haben; allein trotzdem nach meiner Anschauung die gesetzlichen Bestimmungen für das Recht der Gemeinde sprechen, hat die Erfahrung doch gezeigt, daß man dasselbe auf das Recht der Ernennung eines einzigen Lehrers, des sogenannten Schulmeisters, einschränken wollte.

Um diesen beschränkenden Auslegungen des Gesetzes zu begegnen, hat nun der Landes-Ausschuß einige gesetzliche Nachtrags-Bestimmungen vorgeschlagen, und Ihr Sonder-Ausschuß, dem dieselben zur Verathung zugewiesen wurden, stimmt mit dem Landes-Ausschuße in der Uebersetzung überein, daß zur Behebung aller ferneren Zweifel, zur Vermeidung künftiger Differenzen und zur Wahrung des Rechtes der Gemeinde zur Ernennung und somit zur Heranziehung von Lehrkräften und zur Erweckung des Interesses der Gemeinden an der Volksschule ein Gesetz erlassen werden müsse, das dieses Recht klar und deutlich deklarirt.

Dieses Gesetz erlaubt sich der Ausschuß Ihnen in nachfolgender Fassung zur Annahme zu empfehlen: (liest Gesetz I in R. L. Z. 67.)

In dem Gesetze wird als Kriterium, ob ein Lehramts-Individuum von der Gemeinde zu ernennen ist oder nicht, angegeben, daß es sich um die Befetzung eines fixirten Postens handeln müsse, daß für den Unterhalt des Lehrers durch die Mittel der Gemeinde ganz oder theilweise bleibend gesorgt sei; es heißt: „ganz oder theilweise“, weil möglicher Weise bei einzelnen Schulen durch Schulgelber oder Stiftungs-Beträge theilweise gesorgt sein kann, wonach die Gemeinde nur den Ueberrest zu decken hat.

Auch in einer zweiten Richtung haben sich Differenzen ergeben, die eine Nachtragsbestimmung nothwendig machen; es handelt sich nämlich um den Förgang bei der Ernennung.

Die Erfahrung hat nämlich gezeigt, daß die geistliche Schulbehörde in den beschränkten Fällen, die ich bereits erwähnt habe, zwar der Gemeinde das Recht der Ernennung zuerkennt, sich selbst jedoch das Recht der Anstellung vorbehält. Sie unterscheidet also mit Verufung auf die politische Schulverfassung zwischen Ernennung und Anstellung. „Ernennen“ und „Anstellen“ sind aber — darauf wird schon im Berichte des Landes-Ausschusses hingewiesen — synonyme Begriffe. Wenn Jemand das Recht hat, Jemand für einen bestimmten Dienstposten zu ernennen, ihm denselben zu verleihen, so muß er wohl auch das Recht haben, ihm über diese Verleihung eine schriftliche Urkunde auszustellen, ihm die Verleihung des Dienstpostens bekannt zu geben, ihm zu bezeichnen, welche Verpflichtungen er damit übernimmt, welche Bezüge, welche Emolumente ihm dafür gewährt werden, mit einem Worte: das Anstellungs- oder Ernennungs-Defret auszufertigen. Will man Ernennung und Anstellung trennen und an zwei verschiedene Persönlichkeiten zuweisen, so ist

diese Trennung im Gesetze nicht begründet; durch dieselbe würden wir in den Fall kommen, daß Jemand ernannt ist, aber nicht angestellt wird, weil die zweite konkurrierende Persönlichkeit ihm die Anstellung verweigert. Es ist kein Zweifel, daß man bezüglich der Ernennung den Gemeinden nicht ganz und gar freie Hand lassen kann; aber es ist ja im Gesetze bereits Vorsorge getroffen, daß die Gemeinde nur einen gesetzlich befähigten Kandidaten zum Beamteten berufen kann. Jeder, der ernannt werden soll, muß zuerst von der kompetenten Schulbehörde als befähigt erkannt sein; damit ist dem Aufsichtsrechte des Staates und der geistlichen Schulbehörde genügend Rechnung getragen. Darin aber, daß man der Gemeinde, der man das Recht einräumt, den Lehrer zu ernennen, nicht auch das Recht geben will, ihm seine Ernennung bekannt zu geben, liegt doch eine offenbare Bevormundung der Gemeinde in einem ihr zukommenden wesentlichen Rechte.

Der Ausschuß glaubte daher, auch der in dieser Beziehung eingerissenen Praxis im gesetzlichen Wege durch eine Nachtrags-Bestimmung entgegenzutreten zu sollen.

Um jedoch der Besorgniß zu begegnen, als würden bei der einfachen Ernennung durch die Gemeinde bei den kleinen Gemeinden auf dem Lande nicht wünschenswerthe oder nicht gesetzlich befähigte Kandidaten ernannt werden, glaubte die Majorität des Ausschusses dem h. Hause gewisse Normen für die Weise der Ernennung vorschlagen zu sollen; daß nämlich jede Lehrerstelle nur im Wege des Konkurses besetzt werden solle; daß dieser Konkurs von der Schuldistrikts-Behörde, bei gewissen Schulen von der Diözesan-Schulbehörde ausgeschrieben werde; dann daß nach Ablauf des Konkurs-Termines sämtliche Gesuche von diesen Behörden an die Gemeinde oder an den Schul-Konkurrenz-Ausschuß mit einem entsprechenden Vorschlage geleitet werden, und daß dann die Gemeinde, wenn sie den Lehrer ernennt und das Anstellungs-Dekret ausfertigt hat, das Dekret, bevor sie es hinausgibt, der Schul-Distrikts-Behörde, bei gewissen Schulen der Statthaltere; zu dem Zwecke vorlegt, damit ämtlich auf dem Anstellungs-Dekrete konstatirt werde, daß der Ernannte die gesetzliche Befähigung zum Beamteten besitze.

Das war die Anschauung der Majorität des Ausschusses. Die Minorität des Ausschusses vermeinte, daß allerdings die Besetzung einer Lehrerstelle im Wege des Konkurses zu geschehen habe; sie war jedoch der Ansicht, daß die Gemeinde wohl selbst einen Konkurs für ein Beamteten-Individuum, das sie bezahlt, aus schreiben könne, und daß nach Ablauf des Konkurs-Termines die Gesuche an die Schulbehörde zu übermitteln seien behufs der Erklärung, ob und in wie ferne einer der Kompetenten befähigt sei oder in wie ferne gegen denselben ein gesetzliches Bedenken obwalte; sobald aber diese Erklärung Seitens der Schulbehörde abgegeben sei, sei deren Aufsichtsrecht genügend zur Geltung gekommen, und es sei

dann der Gemeinde zu überlassen, das Anstellungs-Dekret einfach auszufertigen und nur von der geschehenen Ausfertigung die Anzeige an die Schulbehörde zu machen.

Sowohl Majorität als Minorität waren jedoch mit Ausnahme einer einzigen Stimme darüber einig, daß die besondere Vorsicht, welche die Majorität in den kleineren Gemeinden für nöthig hielt, überflüssig seien bei der Landeshauptstadt Graz und bei jenen Städten, die eigene Statute besitzen — in Steiermark bewirbt sich um ein solches außer Graz nur die Stadt Marburg. Diese Städte besitzen eine so zahlreiche, aus der Intelligenz und der besthenden Klasse gewählte Vertretung, sie haben so wichtige Geschäfte zu besorgen, daß man es ohne Besorgniß ihnen auch überlassen kann, einen Schullehrer anzustellen. Sie haben das Recht, die wichtigsten Gemeinde-Dienstposten vollkommen selbstständig zu besetzen, Posten, welche die wichtigsten administrativen Dienste zu besorgen haben; solchen Städten kann man daher auch mit Beruhigung die Ernennung des Lehrers überlassen. Der Ausschuß glaubte daher, daß für die Stadt Graz und für die mit besonderen Statuten versehenen Städte eine Ausnahms-Bestimmung zu treffen sei, und daß in diesen Städten die Ernennung der Lehrer Seitens der Gemeinde in der Weise zu geschehen habe, wie dieselbe überhaupt nach der Gemeinde-Ordnung ihre Beamten anstellt.

Von diesen Anschauungen ausgehend beantragt daher der Ausschuß das Gesetz II in nachstehender Fassung: (liest Gesetz II in L. T. Z. 67.)

Bezüglich des 2. Absatzes des §. 2 erlaube ich mir zur Aufklärung zu bemerken, daß eine besondere Bestimmung wegen der Konkurrenz-Ausschüsse aus dem Grunde nothwendig war, weil für 2 Schulen in Graz, nämlich für jene am Kalvarienberg und in St. Leonhard auch die Konkurrenz von Landgemeinden, die hier eingepfarrt sind, eintritt; das Gleiche tritt in Marburg bezüglich einer Pfarrschule, wenn ich nicht irre, Magdalena ein. In diesen Fällen bestehen Schulkonkurrenz-Ausschüsse und für diese haben die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu gelten.

Man könnte fragen, warum zwei Gesetze und nicht eines entworfen worden. Dem lag eine Opportunitäts-Rücksicht zu Grunde, weil es sich durch die Erfahrung als wünschenswerth herausgestellt hat, daß, wenn vielleicht bezüglich der einen Bestimmung die gesetzgebenden Faktoren nicht übereinstimmen, doch wenigstens die andere Gesetzeskraft erlange.

Landeshauptmann: Ich eröffne die *Debatte*, für welche sich Se. Fürstbischöfliche Gnaden der Fürstbischof zu Seckau zum Worte gemeldet hat.

Fürstbischof zu Seckau: Ich bin im Sonder-Ausschusse, den das h. Haus zur Verathung dieser Gesetzesvorlagen gewählt hat, mit meinen Anschauungen so ziemlich vereinzelt geblieben. Was das erste vom Sonder-Ausschusse

vorgelegte Gesetz betrifft, so bin ich mit demselben einverstanden. Ich habe dagegen nur zu bemerken, daß die Abänderung, welche der Sonder-Ausschuß an dem Entwurfe des Landes-Ausschusses vorgenommen hat, vielleicht in Betreff der allerhöchsten Sanktion Schwierigkeiten machen dürfte, indem nun bestimmt wird, daß auch dort, wo die Gemeinde nur theilweise für die Dotirung einer Lehrerstelle sorgt, die Ernennung der Gemeinde zustehen soll; ich für meinen Theil habe jedoch gegen diese Bestimmung nichts einzuwenden.

Dabei muß ich mir jedoch erlauben, anzuführen, daß durch das Schulpatronats-Gesetz vom 17. August 1864 den älteren Lehrern, die Familie haben, ein trauriges Loos zu Theil geworden ist, indem, wie die bisherige Erfahrung zeigt, von den Gemeinden nur jüngere Lehrkräfte ernannt werden, aus der Besorgniß, — die ich wieder ganz natürlich finde, — daß der Gemeinde, wenn sie einen Aelteren, schon in Jahren Vorgerückten für den Dienst ernimmt, im Falle des Todes des Lehrers die Erhaltung der Witwe und seiner hinterbliebenen Kinder zufalle. Dadurch ist das Loos der älteren Lehrer ein sehr trauriges geworden; sie haben keine Hoffnung mehr, auf einen besseren Schuldienst zu kommen. Daß dies sehr deprimirend auf die Lehrer wirken und somit auch schädlich für den Schulunterricht sein müsse, läßt sich wohl leicht begreifen; daher haben bekanntlich bei 500 Schullehrer Oberösterreichs eine Petition an den dortigen Landtag um Abänderung des Patronatsgesetzes vom Jahre 1864 gerichtet.

Ich bedauere sehr, daß von diesem hohen Landtage, die — ich glaube in zwei Sessionen — beantragten Lehrerunterstützungen verweigert worden sind, und ich glaube, daß in Zukunft derlei Anträge auf Inanspruchnahme des Landesfondes für die Verbesserung des Volksschulwesens sehr häufig vorkommen dürften, indem einzelne Gemeinden die großen Lasten, die ihnen aufgelegt worden sind, zu tragen nicht im Stande sind. Wenn z. B. die Versorgung der Witwen auch eine ganz unzureichende ist — ich glaube, eine Witwe bekommt des Tages 6—8 Kreuzer von der Gemeinde —, so trifft diese Belastung doch manche Gemeinde, die 2, mitunter auch 3 Lehrerwitwen und manchmal auch die Kinder der in der Gemeinde verstorbenen Lehrer zu erhalten hat, sehr hart.

Gegen das zweite Gesetz muß ich mich aber aus mehrfachen Gründen aussprechen. Sowohl in dem Gesetzentwurf, den der Landes-Ausschuß, als auch in dem, welchen der Sonder-Ausschuß Ihnen vorlegt, wird den Gemeinden das Ernennungs- und das Anstellungsrecht beigelegt. Bisher war es, wie auch der Herr Berichterstatter angeführt hat, so Übung, daß die Gemeinde den Lehrer wohl ernannte, daß er jedoch sein Anstellungsbefehl von der Schulbehörde bekam, bei den Trivialschulen von der Diöcesan-Schulbehörde, bei den höheren Volksschulen

von der Statthalterei. Der Landes-Ausschuß und der Sonder-Ausschuß in seiner Mehrheit finden „ernennen“ und „anstellen“ synonym; den Beweis dafür hat jedoch weder der verehrte Landes-Ausschuß noch auch der Sonder-Ausschuß geführt. Es wird sich zwar im Berichte des Sonder-Ausschusses auf die Beweise bezogen, die der Landes-Ausschuß angeführt habe, allein ich habe in dem Berichte desselben keine finden können.

Was die Worte „ernennen“ und „anstellen“ anbelangt, würde ich allerdings keinen Unterschied finden, wohl aber, was die Aktion anbelangt, die damit ausgedrückt wird. Jemand zu einem Amte ernennen, heißt so viel, als Jemand für dieses Amt bezeichnen. In unserem Falle ist durch den §. 11 des Schulpatronats-Gesetzes vorgesorgt, daß derjenige, der von der Schulgemeinde bezeichnet wird, auch angestellt werden muß, wenn ihm kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht, welcher Umstand schon im voraus in dem gutachtlichen Vorschlage in Verhandlung gezogen wurde, den die Schulbehörde der Gemeinde macht, indem sie ausspricht, wer von den Kompetenten nicht gesetzlich für die Lehrerstelle befähigt ist — obschon das noch nicht vorgekommen ist und wohl nicht vorkommen wird, weil Niemand für eine Lehrerstelle kompetiren wird, ohne die gesetzliche Befähigung zu haben; denn er weiß schon im voraus, daß er den Dienst nicht bekommen kann. — Das heißt „ernennen“ und Derjenige, der von der Schulgemeinde oder dem Schulkonkurrenz-Ausschusse ernannt wird, muß auch den Dienst bekommen.

„Anstellen“ heißt so viel, als den Ernannten in das Amt einführen, dem Ernannten die mit dem Dienste verbundenen Einkünfte zuweisen. Da erlaube ich mir zu bemerken, daß in dem Formulare A, welches das Anstellungsbefehl des Lehrers enthält, gesagt wird, es werde der Schuldienst verliehen „mit allen mit diesem Schuldienste verbundenen Bezügen und Emolumenten“; Bezüge und Emolumente, das sind allerdings synonyme Begriffe; jeder Bezug ist zugleich ein Emolument und jedes Emolument ist zugleich ein Bezug. Mag man sie aber Bezüge oder Emolumente nennen, so sind sie jedenfalls sehr geringfügig; bekanntlich sind die meisten Schulen sehr karg dotirt, und man sollte daher mit den Emolumenten nicht viel Aufhebens machen; ich würde es daher vorziehen, zu sagen: „mit den damit verbundenen Einkünften.“ „Anstellen“ heißt ferner, dem Ernannten die Lehrermiſſion für den Dienst geben, welchen die Gemeinde ihm übertragen will.

Wenn man nun das Wort „anstellen“ — oder vielleicht gibt es ein anderes Wort, mir fällt keines bei — in diesem Sinne nimmt, wenn man mit diesem Worte diese Aktion bezeichnet, so kann dieselbe jedenfalls nur von der Schulbehörde ausgehen, die einen autoritativen Einfluß auf die Schule hat, welchen bekanntlich,

— und darin werden mir die Herren wohl alle beistimmen, — die Schulgemeinde nicht hat.

Gegen die Anstellung der Lehrer Seitens der Gemeinde habe ich aber auch insofern Bedenken, als durch dieselbe der Lehrer von der Gemeinde noch abhängiger wird, als er es jetzt schon ist; er ist jetzt schon abhängig, weil er doch in seinem Einkommen größtentheils auf die Gemeindeglieder angewiesen ist. Er muß sich den Gemeindegliedern gefällig bezeigen, sonst bekommt er nichts oder das, was er bekommt, wie z. B. die Sammlungen, welche den größten Theil der Einkünfte eines Schuldienstes ausmachen, schlecht. Allerdings bestehen in Gesetzen und Verordnungen eine Menge Garantien für den Lehrer, daß er das Seinige bekomme; allein er muß bei der unteren politischen Instanz klagen, wenn er von den Gemeindegliedern verkürzt wird, und klagt er, so kann er gewiß sein, die ganze Gemeinde gegen sich aufzubringen. Die meisten Lehrer befinden sich daher in der traurigen Alternative, entweder zu darben, oder sich die Gemeinde zum Feinde zu machen, und sie darben lieber, als daß sie in Unfrieden und Zerrwürfniß mit der Schulgemeinde leben.

Diese Abhängigkeit führt auch zu den frappantesten Zuständen. Ich habe selbst, da ich von den beiläufig 480 Schulen meiner Diözese wenigstens 460 besuchte, und selbst dort die Prüfung hielt, die frappantesten Erfahrungen über die Abhängigkeit der Lehrer von den Gemeindegliedern gemacht. So habe ich erfahren, daß manche Eltern dem Lehrer nicht erlauben, ihre Kinder schreiben zu lehren; lesen dürfen sie lernen, auch rechnen, aber schreiben nicht; denn die Eltern sagen: „Wozu nützt ihnen das, wenn sie schreiben können?“ Andere verlangen wieder, daß ihre Kinder nicht rechnen dürfen. Wieder gibt es Gemeinden — ich habe das Alles selbst erfahren — wo der Lehrer nicht mit der Sprachlehre kommen darf, er darf keine Sprachlehre in der Schule vortragen. Weil nun der Lehrer in seinem Einkommen so abhängig ist, so fügt er sich, um keinen Verdruß mit den Leuten zu haben.

Die Lehrer werden aber noch mehr von der Gemeinde abhängig werden, wenn sie von der Gemeinde die Anstellung erhielten. Ich weiß, daß unsere Lehrer vor nichts so Angst haben, als vor einer noch größeren Abhängigkeit von der Gemeinde. Es ist nicht bloß meine Ansicht, sondern ich habe es schon von vielen Seiten gehört, daß gerade solche, die von irgend einer Gemeinde angestellt sind, die durch die Gemeinde das geworden sind was sie sind, am meisten über die Achsel angesehen werden, daß sie nicht in der Gemeinde imponiren, daß sie keine Autorität haben; eben davor fürchten sich aber unsere Lehrer am meisten, daß sie nicht imponiren, daß sie nicht jene Stellung einnehmen werden, die sie als Lehrer einnehmen sollen und müssen.

Ein weiterer Grund, warum ich gegen die Anstellung der Lehrer von Seite der Gemeinden bin, ist der, daß vermöge unseres jetzigen Schulsystems die Lehrer die Eigenschaft von öffentlichen Beamten, von Staatsbeamten haben. Bei der Anstellung von der Gemeinde verlieren sie diese Eigenschaft, und sie werden nur Beamte der Gemeinde. Dieser Umstand ist doch nicht so ganz geringfügig, und es ist wohl der Mühe werth, darauf zu reflektiren.

Ich bin ferner gegen die Anstellung der Lehrer durch die Gemeinde aus dem Grunde, weil mit den meisten Schuldiensten auch der Mesner- und Organistendienst verbunden ist; leider ist dem so, ich wünschte selbst, daß diese Dienste nicht verbunden wären; es ist kein Zweifel, daß dies auf den eigentlichen Schuldienst nachtheilig einwirke, weil der Schullehrer durch seine Dienstleistung in der Kirche oft verhindert ist, den Unterricht ordentlich fortzusetzen, obgleich er in den meisten Fällen zu einer anderen Stunde eingebracht wird. Jedoch kann auf den Mesner- und Organistendienst doch nur die geistliche Stelle anstellen; der Gemeinde wird es gar nicht einfallen, den Mesner oder Organisten anstellen zu wollen, sie will bloß den Lehrer anstellen; die Anstellung des Lehrers für den Mesner- und Organistendienst wird also von der geistlichen Behörde ausgehen müssen. Bisher ist zwar jeder von dem Schulpatron und von der Gemeinde ernannte Lehrer als Mesner und Organist angestellt worden, aber doch nur durch das Anstellungsbekret. Auch da könnten also Differenzen entstehen, und jedenfalls müßte sich die geistliche Stelle die Anstellung des ernannten Lehrers als Mesner und Organist dort vorbehalten, wo diese Dienstleistungen mit dem Lehrerdienste vereinigt sind.

Das sind die Gründe, die ich gegen die Anstellung der Lehrer Seitens der Gemeinde vorbringen wollte.

Ich bin jedoch auch abgesehen von diesen Schwierigkeiten gegen den Gesetzesentwurf. Es ist kein Zweifel, daß das Volksschulwesen einer Regelung bedarf, daß diese in vielen Beziehungen dringend nothwendig ist. Da jedoch ein ganzes Gesetz, daß alle Verhältnisse des Volksschulwesens aufnimmt, nicht bloß stückweise dieselben behandelt, erlassen werden soll, so sollen wir nicht in jeder Session, wo wir zusammen kommen, ein solches Stück beantragen, denn es fehlt in gar vielen Dingen. Ich wünschte, daß ein Gesetz erlassen würde, das Alles in sich begreift, und ein derartiges Reichsgesetz ist uns von der hohen Regierung in Aussicht gestellt worden.

In dem Gesetzesentwurfe II kommt auch von den Unterlehrern gar nichts vor, während in dem ersten Gesetzesentwurf das Ernennungsrecht auch bezüglich der Unterlehrer den Gemeinden zugesprochen wird, wenn dieselben für die Dotation der Lehrerstelle ganz oder theilweise sorgen. Nur im Formulare A 2 werden die Unterlehrer angeführt, je-

doch das Formulare gehört nicht zum Gesetz, im Gesetze kommt von Unterlehrern gar nichts vor, sondern immer heißt es bloß: „Bei Besetzung von Schuldiensten oder Lehrerstellen.“ Auch das dürfte zu Zweifeln und kleinlichen Zerwürfnissen Anlaß geben.

Ich bin daher der Ansicht, daß der hohe Landtag über dieses Gesetz zur Tagesordnung übergehen möge, in Erwägung, daß ohnehin ein Reichsgesetz über die Regelung des Volksschulwesens in Aussicht steht.

Wenn dieser Antrag vom hohen Hause nicht angenommen wird, so würde ich eventuell den Antrag stellen, das Gesetz so zu formuliren:

„G e s e t z

vom

wirksam für das Herzogthum Steiermark
betreffend

den Förgang bei Besetzung von Lehrer-(Unterlehrer)-Stellen
an Volksschulen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Bei Besetzung von Schuldiensten oder Lehrer-(Unterlehrer)-Stellen, bei welchen das Ernennungsrecht Gemeinden oder rücksichtlich Schulkonkurrenz-Ausschüssen zusteht, ist in nachfolgender Weise vorzugehen:

a) Schuldienste und Lehrer-(Unterlehrer)-Stellen sind nur über vorausgegangener Konkurs-Ausschreibung zu besetzen;

b) Die Konkurse werden von der Schuldistrikts-Aufsicht, beziehungsweise bei höheren Volksschulen, von der Diözesan-Schulbehörde ausgeschrieben;

c) Von diesen Schulaufsichtsbehörden werden sämtliche Kompetenz-Gesuche mit dem gutächtlichen Vorschlage an die Ernennungs-Berechtigten unter motivirter Bezeichnung derjenigen Bewerber, welchen ein gesetzliches Hinderniß entgegensteht, geleitet;

d) Nach erfolgter Ernennung wird das Ernennungs-Dekret nach dem Formulare A von den Ernennungs-Berechtigten ausfertigt und dem Ernannten überhändigt. Dieses Dekret berechtigt zum Antritte der verliehenen Lehrer-(Unterlehrer)-Stelle mit den damit gesetzlich verbundenen Wirkungen.

§. 2. Mein Staatsminister wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.“

Dieser Geszentwurf stimmt größtentheils mit dem des Ausschusses überein.

Das Formulare würde lauten:

„A 1. Formulare (für einen Schullehrer.)

Dem Herrn N. N. wird, nachdem er sich über seine Befähigung zum Lehramte gehörig ausgewiesen hat, der Schuldienst an der Pfarr-(Vikariat-, Kuratie-, Gemeinde-) Schule zu N. mit den mit diesem Schuldienste verbundenen

Einkünften von der Gemeinde N. (von dem Schulkonkurrenz-Ausschusse zu N.) verliehen, und es wird demselben gegenwärtiges Dekret mit dem Beifügen ertheilt, daß er sich zum Behufe seiner Anstellung geeigneten Ortes zu melden habe.

Von der Gemeinde (dem Schulkonkurrenz-Ausschusse) zu N. am

Der Gemeindevorsteher N. N.

N. N., Ausschuß.

(Der Obmann des Schulkonkurrenz-Ausschusses
N. N.

N. N., Mitglied des Schulkonkurrenz-Ausschusses.)“

Ich habe bei „Pfarrschule“ hinzugesetzt: „Vikariat-, Kuratie-, Gemeindeschule“, weil es auch solche Schulen gibt, und die also ebenfalls angeführt werden müssen, wenn das Formulare auf alle Fälle passen soll.

Das Formulare Nr. 2 habe ich noch nicht aufgesetzt, es würde aber ähnlich lauten.

Das ist mein Antrag, auf den zu reflectiren ich das hohe Haus ersuche.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Ritter von Carneri hat das Wort.

Abg. **Ritter v. Carneri** (G.-G.-B.): Da ich nicht glaube, daß betreffs des ersten Gesetzes Meinungs-Ver-schiedenheiten obwalten werden, so werde auch ich mir erlauben, nur über das zweite Gesetz zu sprechen.

Auf den ersten Blick könnte man die ganze Streitfrage als eine bloße Formfrage ansehen; denn das Ernennungsrecht wird uns von keiner Seite bestritten und das Anstellungsdekret ist eigentlich nur eine Form; aber Inhalt und Form sind identisch; der Inhalt wird nur durch die Form zur Wirklichkeit und in diesem Falle durch das Anstellungsrecht das Ernennungsrecht zur Wahrheit. Darum sind diese beiden Begriffe identisch und für mich wenigstens ist damit auch ihre Unzertrennlichkeit vollständig erwiesen. Uebrigens genügt der flüchtigste Blick auf die Zähligkeit, mit welcher von gegnerischer Seite an dem alten Brauch festgehalten wird, um uns die ganze Wichtigkeit dieser Form darzutun. Ich begreife diese Zähligkeit, weil der Schullehrer schließlich doch nur als von Demjenigen endgiltig ernannt sich ansehen wird, der ihn angestellt hat. Ich begreife diese Zähligkeit auch darum, weil ich von meinem Standpunkte aus ihr immer die ganz gleiche Zähligkeit entgegen setzen werde.

In dem Anstellungsrechte liegt der erste Beginn eines Einflusses der Gemeinde auf die Schule.

Dieser Einfluß ist uns freilich bereits garantirt, allein nur im Prinzip, und, meine Herren, da haben Sie wieder einen solchen Inhalt ohne Form, und was haben wir von einem solchen Inhalte ohne Form, ohne das betreffende Gesetz? Gar nichts. Durch die Sistirung der Verfassung ist das Erscheinen eines solchen Gesetzes, wel-

des den Einfluß der Gemeinden auf die Schule regeln würde, in unabsehbare Ferne gerückt, und darum ist gerade das Wenige, was wir im Wege der Landes-Gesetzgebung thun können, von doppeltem Werth. Wir haben der Gemeinde das Ernennungsrecht erwirkt, machen wir es durch das Anstellungsrecht zur Wahrheit. Es ist der erste Schritt zur Trennung der Schule von der Kirche. Diese Trennung ist die *conditio sine qua non* jedes echten Aufschwunges der Schule (Bewegung); ohne diese wird die Schule sich niemals auf die Höhe der Zeit stellen können. Ich glaube nicht erst ausführen zu müssen, daß ich unter dieser Trennung nicht eine Entfremdung oder Entchristianisirung der Schule verstehe, wie nur Böswilligkeit behaupten kann. Das zu lösende, richtiger gesprochen, zu klärende Verhältniß steht in flagrantem Widerspruche mit den Anforderungen der Zeit, aber durch sein Alter ist es ehrwürdig geworden, es ist auch ein sehr verwickeltes, und kann nur durch wechselseitiges Entgegenkommen für beide Theile in segensbringender Weise gelöst werden.

Ich läugne nicht, daß heut zu Tage wenige Gemeinden in der Lage wären, ihre Schulen ohne die von der Kirche kommende Beihilfe zu erhalten; allein es gilt dies nicht bloß von der Gemeinde, denn ich glaube kaum, daß es eine Landpfarre geben wird, welche ohne die Beihilfe, die von der Schule kommt, im Stande wäre, sich einen Organisten und Mesner zu halten. Ueber kurz oder lang werden wohl die Gemeinden dahin kommen, die Kirche glaube ich aber kaum.

Und was zahlt eigentlich die Kirche? Die bedeutendsten Einnahmen bezieht der Schullehrer eigentlich direkt von den Gläubigen, so wie er das Schulgeld von den Unterrichtsbedürftigen bezieht. Was die Kirche — vielleicht sollte ich sagen die Kirchenkasse — eigentlich zahlt, beschränkt sich fast nur auf eine kleine Entschädigung für die Reinigung der Kirchenwäsche. Diese Entschädigung ist aber so klein, daß ich Fälle anführen könnte, in welchen der Schullehrer nicht einmal den vierten Theil von dem bekommt, was er dabei an Barauslagen ausgibt. Das Opfer ist für ihn ein schweres, mitunter ein hartes Opfer; allein er muß es tragen um des lieben Friedens willen. Ueberhaupt ist es nicht der Organisten- sondern der Mesnerdienst, der den Schullehrer über die Massen in Anspruch nimmt und ihn zu einer Art von Bedienten herabwürdigt, ihn ganz der Laune der Herren Geistlichen überantwortet, welche in ihrer Vereinsamung oft mehr als mürrißig werden, ein Abhängigkeits-Verhältniß, das jede lebensfreudige Entwicklung der Schule unmöglich macht. (Rufe: Sehr gut!)

Anlangend das vorliegende Gesetz könnte es mir nicht einfallen, in Abrede stellen zu wollen, daß die Anschauungen der Minorität die korrektere sei; ich habe dies auch im Ausschusse, dem ich anzugehören die Ehre hatte, offen anerkannt. Allein das Korrektere ist eben nicht immer

auch das Praktischere, und so glaubte denn die Majorität, die Unfertigkeit unserer Zustände berücksichtigen zu sollen. Sie ist aber in dieser Berücksichtigung nur so weit gegangen, als es eben die dringendste Nothwendigkeit erfordert hat, und sie wollte nicht der A. h. Sanctionirung Schwierigkeiten in den Weg legen, durch welche das Ganze zu einem Streich in's Wasser geworden wäre.

Wenn ich dem h. Hause das vorliegende Gesetz auf das Wärmste empfehle, so hat dies darin seinen Grund, daß ich es für eine Nothwendigkeit halte. Im Falle einer solchen Nothwendigkeit frage ich mich immer betreffs der Korrektheit vor Allem: Ist das Gesetz im Stande, seinen Zweck vollkommen zu erreichen? und in diesem Falle kann ich mit besten Gewissen mit Ja antworten, denn es macht das Ernennungsrecht zur Wahrheit und hält damit die Ehre des Landtages hoch, der nur ein wahrhaftiges Recht beschloßen haben kann. Ferner wird damit eine ganze Reihe von Streitigkeiten abgeschnitten, welche wenig geeignet wären, die ohnehin schwache Liebe zu stärken, mit welcher die Gemeinden einer neuen Einrichtung entgegenkommen, die ihnen für die damit verbundenen Pflichten nur ein Minimum von Rechten gewährt. Der sicherste Weg, Zwangsmaßregeln, wie sie der h. Landtag vor Kurzem erst beschließen mußte, überflüssig zu machen, ist gewiß die Herstellung eines richtigen Verhältnisses zwischen Rechten und Pflichten.

Ich kann nicht schließen, ohne des h. Ministerial-Erlasses zu erwähnen, welcher dem Zirkular des h. Statthalterei-Präsidiums vom 19. Oktober 1864 zu Grunde liegt. Die verschiedenen Landtage haben verschiedene Schul-Konkurrenz-Gesetze beschloßen. Wie der verehrte Herr Berichtersteller schon hervorgehoben und weitläufiger auseinandergelegt hat, hat der steiermärkische Landtag den Gemeinden die Ernennung der Schullehrer vindizirt, dagegen hat z. B. der niederösterreichische Landtag den §. 11 der Regierungsvorlage wörtlich als §. 11 aufgenommen. §. 11 lautet: „Wo das Schulpatronat entfällt, gehen die mit demselben verbundenen Rechte und namentlich das Präsentationsrecht zum Schuldienste für die Trivial- und Pfarr-Haupt-Schulen auf die Gemeinden über.“ Dort also bloße Präsentation, hier wirkliche Ernennung, und für alle Länder ein einziger Ministerial-Erlaß, welcher für alle an dem alten Anstellungsmodus fest hält, was gewiß unvereinbar ist mit dem §. 19 unseres Schulkonkurrenz-Gesetzes, nach welchem jene Bestimmungen der politischen Schulverfassung, die mit dem Gesetze in Widerspruch stehen, außer Kraft zu treten haben. Eine Ernennung, wie wir sie hier haben, kennt die Schulverfassung nicht; folglich können unmöglich die Bestimmungen, die betreffs des Anstellens darin enthalten sind, auf dieses Ernennen angewendet werden.

Durch eine so uniforme Durchführung wird die Landesautonomie zu einer Minuendo-Vizitation, und zwar

mit der unerhörten Wirkung, daß die ungünstigeren Bedingungen auch für diejenigen bindend wären, welche nur unter günstigeren Bedingungen zugestimmt hätten. (Heiterkeit.)

Wenn ich daher dem h. Hause das vorliegende Gesetz zur Annahme empfehle, so thue ich es in der begründeten Hoffnung, daß unser Herr Staatsminister, der die Landesordnungen, obgleich sie am 26. Februar das Licht der Welt erblickt haben, als unantastbar erklärt hat, die A. h. Sanction nur befürworten könne.

Landeshauptmann: Herr Dr. Ritter v. Waser hat das Wort.

Abg. Dr. Ritter v. Waser (Pettau): Ich habe mir das Wort erbeten, um in Beziehung auf den Gesetzentwurf II einige Zweifel in Anregung zu bringen, um deren Berichtigung ich den Herrn Berichterstatter ersuche.

Der Antrag des Ausschusses scheint vollkommen gegründet zu sein; denn mir kommt vor, die Begriffe: einen Funktionär ernennen und ihn anstellen, sind gleichbedeutend. Es ist daher ganz konsequent, daß demjenigen, dem das Recht der Ernennung eines Beamten oder Dieners zusteht, auch das Recht zustehen müsse, denselben anzustellen.

Dennoch besorge ich, daß wir durch diese singuläre Bestimmung — falls der Entwurf angenommen würde — in die bestehende Gesetzgebung, nämlich in die politische Schulverfassung, Widersprüche bringen, und daß wir insbesondere den ohnehin hart bebrängten Schullehrer, gegenwärtig den Diener zweier Herren, in eine noch schlimmere Lage versetzen würden.

So unbedeutend dieser Gesetzentwurf zu sein scheint, so liegt demselben doch eine staatsrechtliche, eine prinzipielle Frage zu Grunde, die meines Erachtens in dem Sage gipfelt: Ist die Volksschule eine Gemeindeanstalt oder ist sie auch öffentlicher Natur? ist daher der Schuldienst ein reines Gemeindeamt oder ist er ein officium publicum?

Meine Herren! Ich will mich an diesem Orte in die Erörterung dieser prinzipiellen Frage, um die es sich eigentlich doch nur handelt, nicht weiter einlassen; ich will nur im Vorbeigehen bemerken, daß dieser Gegenstand vor einem Dezennium in Baden eine gewaltige Debatte hervorgerufen hat, bei welcher aber nicht darüber gestritten wurde, ob der Schullehrer durch eine öffentliche Behörde zu beglaubigen sei, sondern nur darüber, von welcher Behörde die Beglaubigung auszugehen habe, ob von der weltlichen oder geistlichen Behörde?

Ich stelle mich bei der heutigen Verhandlung lediglich auf den positiven Standpunkt, ich abstrahire von allen Opportunitätsgründen, die Sr. kaiserlich-königlichen Gnaden früher angeführt hat, und stelle lediglich die Frage: Nachdem in dem §. 19 des Schulkonkurrenz-Gesetzes alle Bestimmungen der Schulverfassung, insofern sie nicht durch

dieses Gesetz derogirt werden, aufrecht erhalten worden sind, ist die Bestimmung, wornach der Lehrer ein Gemeindebeamter werden soll, mit den übrigen gesetzlichen Bestimmungen kongruent, steht sie mit denselben nicht im Widerspruche? Nach meiner Einsicht — bevor ich eines Bessern belehrt werde — ist diese Frage negativ zu beantworten.

Es wurde schon früher erwähnt, daß der Schullehrer ein öffentlicher Beamter sei. Wir haben eine besondere gesetzliche Bestimmung, daß er in dieser Eigenschaft auch fähig sei, das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt zu begehen. Wegen seiner Eigenschaft als öffentlicher Beamter kommen ihm nach der bestehenden Schulverfassung wichtige Vorrechte zu; diese sind: Er ist in dieser Eigenschaft vom Militär-Dienste befreit; nach einer besonderen Allerhöchsten Entschließung darf er wegen leichter Vergehen nicht des Dienstes entlassen werden, sondern nur, wenn erhebliche Beschwerden gegen ihn vorkommen, und es heißt in dieser Allerhöchsten Entschließung, daß hierin eine besondere Auszeichnung für die Schullehrer liegen soll. Er hat ferner das Recht, als Lehrer bei den Hauptschulen eine Pension aus den Staatsfonds zu beanspruchen; er hat das Recht, die Staatsuniform zu tragen; und endlich, was die Hauptsache ist, die gesammte Disziplinar-Behandlung der Volksschullehrer steht nach den bestehenden und durchaus nicht aufgehobenen Gesetzen der Schulbehörde zu.

Wenn nun die Gemeinde das Recht hat, den Schullehrer zu ernennen; wenn sie das Recht hat, ihn anzustellen — oder der bessere Ausdruck wäre wohl durch das Dekret als Lehrer zu bestellen — dann glaube ich, wird er ein Kommunal-Beamter. Nun frage ich — und darin bestehen meine Zweifel — in welche Verhältnisse kommt er zu den früher erwähnten gesetzlichen Bestimmungen, beziehungsweise zu den Vorrechten, die ihm nach der bestehenden Schulverfassung zu Theil werden? Wird er als Gemeindebeamter vom Militär-Dienste befreit bleiben? Weiter — und nun kommt vorzüglich die praktische Seite: — Wer wird die Disziplin über ihn handhaben? Wird der Gemeinde dieses Recht zukommen? Ich glaube, sie wird dies als ihr Recht prätendiren! Nach den bestehenden Gesetzen steht aber die Disziplin der Schulbehörde zu.

Mir kommt daher vor, daß man durch das beantragte Gesetz neue Zweifel anregen, daß man dadurch auf der einen Seite einen Konflikt beseitigen, und eine Menge anderer dadurch hervorrufen würde.

Das Gesagte hat mit der Gemeinde-Autonomie gar nichts zu thun; sondern ich stelle mich nur auf den Standpunkt der bestehenden Gesetze und frage: Wie wollen Sie durch eine solche stückweise Verbesserung noch eine Uebereinstimmung in den bestehenden Gesetzen erhalten?

Den Standpunkt, meine Herren, den ich einnehme, will ich Ihnen durch ein Beispiel klar machen.

Wir alle erinnern uns an die Zeiten der Patrimonialherrschaft. Der Gutsinhabung stand das Recht zu, den Bezirks-Kommissär, den Justiziar zu ernennen, und wie sich von selbst versteht, auch zu honoriren; allein weil der Ernannte eine politische Amtsgewalt ausüben, weil er eine Gerichtsbarkeit handhaben sollte, also Regierungsgeschäfte zu besorgen hatte, so mußte er durch die öffentlichen Behörden mittelst Dekretes beglaubigt werden, es mußte seine Ernennung genehmiget werden, und erst durch dieses Dekret ist er in die Lage gekommen, die Amtsgewalt, die Gerichtsbarkeit, rechtswirksam auszuüben.

Der Sonderauschuß und der Landes-Auschuß haben meines Erachtens die Intervention der öffentlichen Behörde bloß auf den Standpunkt der Kontrolle gestellt; sie haben gesagt, man müsse durch sie überwachen, ob die Gemeinde einen gesetzlich befähigten Kandidaten ernenne. Mir kommt vor, das versteht sich von selbst, und wenn die öffentliche Behörde nichts anderes zu thun hätte, als das zu kontroliren, so würde sie eigentlich nur eine Nullität überwachen. Ist der Kandidat nicht gesetzlich befähigt, so ist der Akt der Ernennung schon von vornherein null und nichtig. Die öffentliche Behörde hätte also danach eigentlich gar keinen positiven Einfluß. Es muß aber nicht, wie der Herr Berichterstatter gesagt hat, bloß eine Oberaufsicht, sondern ich möchte sagen, wie Se. Fürstbischöflichen Gnaden angedeutet haben, eine autoritative Gewalt auf die Bestellung zum Lehrer Einfluß nehmen. Ich abstrahire hier ganz davon, ob diese autoritative Gewalt von einer geistlichen oder von einer weltlichen Behörde ausgeübt werde; denn es handelt sich hier nicht um eine Oberaufsicht, es handelt sich um die Uebertragung einer Gewalt, um die öffentliche Beglaubigung zur Ausübung derselben, was ein großer Unterschied ist.

Die Gemeinde wird daher nach meiner Ansicht gar nicht bevormundet, wenn die Behörde den Schullehrer als solchen beglaubigt. Die Gemeinde ernennt ihn, bestellt ihn, gibt ihm das Dekret; allein meines Erachtens muß eine Behörde bestehen, die ihn für dieses Amt beglaubigt; das ist der positive Akt.

Ich kann mich daher den Anträgen Se. fürstbischöflichen Gnaden des Fürstbischöfes zu Seckau nicht anschließen, denn der eventuelle Antrag Se. fürstbischöflichen Gnaden läßt die Sache beim Alten, er bestimmt gar nichts Neues, und da er die Sache in statu quo läßt, ist er eigentlich gleichbedeutend mit dem Antrage auf Uebergang zur Tagesordnung. Hier gibt es meines Erachtens nur zwei Mittel; entweder wir müssen weiter gehen und in der Schulverfassung noch andere Abänderungen treffen, oder wenn wir das nicht können oder nicht wollen, so muß es noch einen andern Ausweg geben, den ich darin zu finden glaube, indem ich mich allen übrigen Anträgen

des Ausschusses anschließe, nur mit dem Unterschiede, daß das Anstellungsbefret der Behörde nicht bloß ad videndum, nicht bloß zur Kontrolle, ob eine Nullität unterlaufen sei oder nicht, sondern zur Genehmigung vorgelegt werde. Dadurch wird die Autonomie der Gemeinde gewiß nicht verletzt, wir würden nur eine Kongruenz in den gesetzlichen Bestimmungen herbeiführen, und nicht Konflikte hervorrufen, die wir eigentlich vermeiden wollen.

Ich werde mir daher, falls es zur Spezialdebatte kommen sollte, einen Antrag zu stellen erlauben, vorausgesetzt, daß ich nicht durch einen der Herrn Redner die Belehrung erhalte, daß der vorliegende Gesetzesentwurf mit der Schulverfassung in Einklang stehe.

Landeshauptmann: Se. fürstbischöflichen Gnaden der Fürstbischof von Lavant hat das Wort.

Fürstbischof von Lavant: Auch ich gebe zu, daß es leider Differenzen gegeben hat und noch gibt, und daß divergirende Anschauungen in Betreff der beiden Punkte obwalten, um die es sich heute handelt, und über welche uns Gesetzesvorlagen gemacht werden. Daher begrüße auch ich jedes Bestreben, diesen Differenzen in der Zukunft vorzubeugen, auf das Aufrichtigste, und finde daselbe eben so natürlich als höchst anerkennenswerth. Ich, nach meinen Anschauungen, bedauere alle Differenzen; ich finde aber das gründliche Mittel, denselben vorzubeugen, nur darin, daß man sich, wo es Differenzen gibt, beiderseits über die Sphäre, in der man sich zu bewegen hat, und über die Rechte, die Einem zustehen, vollkommen klar wird, und dann, daß man von dem redlichsten Willen beseelt ist, jeden Uebergriß in ein fremdes Gebiet zu vermeiden.

Hinsichtlich der Differenzen zwischen der Schulbehörde und einzelnen Gemeinden, die bereits vorgefallen sind, glaube ich, zur Entschuldigung wenigstens, wenn nicht Rechtfertigung der Schulbehörde vorbringen zu sollen, daß nach meiner Ueberzeugung nirgends bei ihr der Voratz bestand, das Recht eines Anderen irgendwie illusorisch zu machen, oder demselben irgendwie nahe zu treten. An diesen Differenzen war höchstens eine, wenn Sie es so nennen wollen, irrige Auslegung des Schulkonkurrenz-Gesetzes schuld, und wenn es eine irrige Auslegung war, so darf sich die Schulbehörde mit gutem Gewissen darauf berufen, daß eben in dem Schulkonkurrenz-Gesetz selbst Einiges liegt, was ihre Auslegung einigermaßen zu begründen scheint.

Meine Herren, Sie wissen, daß die Schulbehörde einfach so argumentirte: In Folge der Aufhebung des gesetzlichen Schulpatronates gingen alle jene, aber auch nur jene Rechte des früheren gesetzlichen Patronats auf die Gemeinde über, die er eben besessen und ausgeübt hatte. Nun schloß man: Unter diese Rechte gehörte früher nicht das Recht der Bestellung und Anstellung des Gehilfen; folglich kann sich des Rechtes der Bestellung des Unterlehrers auch jetzt die Schulge-

meinde nicht erfreuen. Freilich die ganze Argumentation zerfällt in sich selbst, wenn es wirklich zwischen dem Schulgehilfen der früheren politischen Schulverfassung und dem jetzigen Unterlehrer einen wesentlichen Unterschied gibt, und wenn es eben keinen wesentlichen Unterschied zwischen einem Lehrer überhaupt und einem Unterlehrer gibt. Die Schulbehörde war der Ansicht, daß kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Gehilfen der politischen Schulverfassung und dem jetzigen Unterlehrer besteht, wenigstens kein sachlicher Unterschied — denn nicht um Namen handelt es sich hier, auch nicht um Schlagwörter, sondern um die Sache allein.

Wenn nun die Schulbehörde dieser — gesetzt irrthümlichen Auffassung war, so wurde sie hierin sogar dadurch bestärkt, daß in einigen h. Regierungserlässen der Unterlehrer zwar nicht Schulgehilfe, aber doch Hilfslehrer genannt wird.

Wenn diese Interpretation des §. 11 des Schulkonkurrenz-Gesetzes wirklich eine irrthümliche war, und wenn es in der That einen wesentlichen Unterschied gibt zwischen dem Schulgehilfen von ehemals und dem Unterlehrer von jetzt, so liegt auch mir die Absicht fern, diesen Unterschied aufzuheben oder einen wesentlichen Unterschied zwischen Lehrer und Unterlehrer festzustellen.

Ich gehe von der Ansicht aus, es möge der Grundsatz fest gehalten werden: „Cuique suum.“ Deswegen liegt mir auch die Absicht fern, wirklichen Rechten der Gemeinde auf die Schule irgend wie im Geringsten nahe zu treten. Aber nach meinem obigen Grundsatz muß es mir erlaubt sein, dort Einsprache zu erheben, wo nach meiner Ueberzeugung der Gemeinde zu viel übertragen würde, und zwar, wenn nicht gerade auf Kosten, so doch mit nicht gehöriger Beachtung des Rechtes eines Dritten. Dies aber scheint mir zu geschehen, wenn der Gemeinde im §. 1 des Gesetzes I das Recht der Ernennung aller an Haupt- und Trivialschulen anzustellenden Lehramts-Individuen eingeräumt wird, für deren Stelle ganz oder auch nur theilweise aus den Mitteln der Gemeinde und zwar bleibend gesorgt ist. Ich möchte mich daher lieber für die Fassung dieses Paragraphes, wie sie früher vom Landes-Ausschusse beliebt worden ist, nämlich mit Weglassung der Worte „ganz oder theilweise“ erklären; eventuell, wenn das unthunlich wäre, möchte ich den folgenden Antrag stellen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„§. 1 des Gesetzes I, betreffend die Ernennung von Lehrern an Volksschulen, habe zu lauten:

„§. 1. Das den Gemeinden durch § 11 des Gesetzes vom 17. August 1864, Z. 10, L. G. Bl., gewährte Recht umfaßt nicht blos die Berechtigung, einen gesetzlich befähigten Kandidaten zum Schullehrer zu ernennen, sondern auch das Recht der Ernennung aller andern an Haupt- oder Trivialschulen anzustellenden Lehramts-Individuen, für deren Stelle ganz aus den Mitteln der Ge-

meinde, und zwar bleibend gesorgt ist. Wo dies nur theilweise geschieht, hat die Gemeinde vor der Ernennung des Lehramts-Individuums sich mit den zum Unterhalte desselben gleichfalls Kontribuirenden in's Einvernehmen zu setzen. Obige Umstände sind durch die politische Behörde nach vorausgegangener, mit den Gemeinden und der Schuldistrikts-Aufsicht, rücksichtlich Diözesan-Schulbehörde, gepflogenen Verhandlung urkundlich festzustellen.“

Anlangend den zweiten Gesetzentwurf erlaube ich mir nur Einiges zu bemerken.

Es will zwar auch mir nicht — insbesondere, nachdem ich den hochverehrten Herrn Vorredner vernommen habe — einleuchten, daß zwischen „Ernennen“ und „Anstellen“ oder „Bestellen“ zu einem Dienste kein wesentlicher Unterschied bestehen solle; daß diese beiden Begriffe in einander zusammenfallen und synonym seien. Es bestände — ich gestehe es zu — selbstverständlich kein wesentlicher Unterschied, wenn der Schullehrer eben nur das wäre, was er nach meiner Ueberzeugung nicht ist, nämlich ausschließlich nur Gemeindebeamte. Er ist dies nicht, sondern — und auch in dieser Beziehung stimme ich vollkommen dem hochverehrten Herrn Vorredner bei — er versteht ein officium publicum und gehört seiner Stellung nach auch noch einer anderen Kategorie, als der der Gemeindebeamten, an. Deshalb finde ich eben, was den Schullehrer betrifft, einen Unterschied zwischen „Ernennen“ und „Anstellen“ und meine, es werde mit diesen Worten nicht ein bloßes „Wortspiel“ getrieben.

Auch die Folgerung, die daraus gezogen werden will, daß nämlich dem „Ernannten“, wenn Derjenige, der ihn ernannt, nicht zugleich auch der Anstellende ist, die Anstellung verweigert werden könne, auch diese Folgerung finde ich nicht notwendig. Meine Herren, Sie wissen es besser als ich, daß auch auf einem andern Felde der Unterschied zwischen collatio libera und necessaria besteht, welcher Unterschied eben darin liegt, daß Derjenige, dem nicht das Recht der collatio libera, sondern nur das der collatio necessaria zusteht, Jenen nicht zurückweisen kann, den ein Dritter zum Amte ernannt, sondern daß er ihn eben annehmen muß. Das Nämliche ist auch hier der Fall.

Ich sehe eben so wenig ein, wie mein hochverehrter Herr Vorredner, worin denn die „Bevormundung“ der Gemeinde liegen soll, wenn sie wohl das Recht hat, den Lehrer zu „ernennen“, nicht aber auch zu bestellen oder anzustellen in dem Sinne, wie wir das Wort auslegen. Ich finde keine Bevormundung darin, weil eben der Schullehrer nicht allein Gemeindebeamter ist.

Indeß sei dem, wie ihm wolle; nur auf das Eine meine ich noch das hohe Haus aufmerksam machen zu

sollen, daß es mir nicht vollkommen einleuchtet, warum man denn in diesem Gesetze II einen Unterschied zwischen Gemeinden und Gemeinden machen will. Ganz gewiß anerkenne ich es vollkommen, daß die Intelligenz, wie es ganz natürlich ist, vorzüglich in den größeren Städten vertreten ist; aber, daß dies den Unterschied begründen soll, daß in Städten, die vielleicht gerade nicht zu den größeren gehören, aber eigene Statute bekommen, die Lehrer in anderer Weise bestellt werden sollen, wie an anderen Orten, — den inneren eigentlichen Grund hievon sehe ich nicht ein. Ich finde — ich mag darüber nachdenken, wie ich will — hierin doch eine Art von Mißtrauensvotum, das den kleineren Gemeinden gegeben wird, und eine Art von Zurücksetzung, die sie vielleicht auch hier und da empfindlich berühren könnte. Entweder ist der Lehrer wirklich nur Gemeindebeamte oder er ist es nicht; ist er wirklich nur Gemeindebeamte, dann sehe ich nicht ein, warum er am flachen Lande, und sei die Gemeinde noch so klein, anders bestellt werden soll, warum diese Gemeinde ein geringeres Recht in Bezug auf seine Bestellung haben soll, als in Städten; auch auf dem flachen Lande bestellt ja die Gemeinde selbstständig ihre Beamten, wenn sie sie auch noch so karg dotirt. Ist aber der Schullehrer nicht ausschließlich Gemeindebeamte, so sehe ich wieder nicht ein, warum Städte, die ein eigenes Statut haben, das Recht sollen beanspruchen können, den Lehrer vollkommen unabhängig von jeder anderen Ingerenz zu bestellen.

Ich stelle übrigens diesfalls keinen Antrag, meine jedoch, das hohe Haus noch auf etwas aufmerksam machen zu sollen, was auffallender Weise bisher noch nicht betont worden ist, daß nämlich, wie mir scheint, im vorliegenden Gesetzentwurfe eine bedeutende Lücke vorkommt, welche es nach meiner Ansicht fast unthunlich machen wird, das Gesetz jetzt endgültig zu beschließen. Es ist nämlich in demselben zwar von der Bestellung der Lehrer und der Unterlehrer, von der Besetzung der Lehrerposten im Detail die Rede, aber ich finde keine Erwähnung, nicht mit einer Silbe, davon, wie, wann auf welchem Wege denn Lehrer auch abbestellt, das ist, ihres Dienstpostens entsetzt werden können? Ich wünsche es nun wahrlich nicht, daß dieser Fall jemals eintreten sollte, aber Sie finden es begreiflich, daß er immerhin in den Bereich der Möglichkeit gehört, und da meine ich, sollte für diesen Fall doch auch durch das Gesetz schon fürgesorgt sein.

Ich fürchte nämlich, daß zwischen der Schulbehörde und der Gemeinde, wenn es sich um die Entsetzung eines Lehrers handelt, zahlreichere und vielleicht noch tiefer gehende Differenzen entstehen könnten, als sie bis jetzt entstanden sind, wo es sich um die Bestellung des Lehrers handelte. Es liegt ja die Möglichkeit nahe, daß der Lehrer eine Partei für sich hat, die ihn zu

stützen und zu halten suchen wird, auch wenn gesetzliche Gründe da sind, ihn zu entfernen.

Aus diesen Gründen muß ich mich dem Antrage meines hochverehrten Herrn Vorredners anschließen, indem ich die Gesetzentwürfe, vorzüglich aber das Gesetz II in der Fassung, wie sie uns vom Ausschusse vorgelegt werden, nicht für geeignet halte, jetzt schon einen endgültigen Beschluß darüber zu fassen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Nach einer Pause): Se. Excellenz der Herr Regierungskommissär hat das Wort.

Statthalter Freiherr v. Meserly: Die Genesis der vorliegenden Gesetzentwürfe ist sowohl vom Sonder-Ausschusse, der zur Berathung derselben niedergesetzt wurde, als auch von den Herren Vorrednern so umfassend dargestellt worden, daß ich mich darüber sehr kurz fassen kann.

Es ist eine Thatsache, daß in der Auffassung der Tragweite des §. 11 des Schulkonkurrenz-Gesetzes Differenzen bestehen und daß sich diese in doppelter Richtung geltend gemacht haben, nämlich in Bezug auf die Anstellung der Unterlehrer oder Gehilfen, und dann in Bezug auf die Form der Anstellung der Lehrer. Die Schulbehörde und mit ihr die Regierung hat die Ansicht gehabt, daß im §. 11 des Schulkonkurrenz-Gesetzes den Gemeinden kein neues Recht eingeräumt worden sei, und ich erlaube mir nur darauf hinzuweisen, daß im Nachsatze des ersten Absatzes das Wort „insbesondere“ enthalten ist. Mir scheint, in dem Worte „insbesondere“ liegt der Sinn, daß nur aufzählend von den verschiedenen Rechten des Patrons das Recht der Ernennung angeführt wird und daß durch diesen Satz nicht ein neues hinzugekommen ist. Diese Differenz ist eine Thatsache und je nachdem man sich der einen oder der anderen Auffassung anschließt, wird sich das vorliegende Gesetz entweder als eine Erläuterung der bestehenden Vorschriften, oder als eine Erweiterung des den Gemeinden durch das Gesetz zugewiesenen Wirkungskreises darstellen.

Es erübrigt mir nun, die Stellung der Regierung den vorliegenden Gesetzentwürfen gegenüber darzulegen. Die Regierung verkennt keineswegs die Nothwendigkeit, die Stellung der Gemeinden zum Schulwesen überhaupt näher zu bezeichnen und zu regeln, sie erblickt aber in einem stückweisen Vorgange nicht das geeignete Mittel dazu, sie glaubt, daß es nothwendig sei, die vorliegenden Fragen weit umfassender in's Auge zu fassen, sie meint, daß es sich eigentlich um eine radikale Aenderung der politischen Schulverfassung handelt, und in dieser Richtung hat sie die Absicht, im gegebenen Momente im legislativen Wege aus eigener Initiative den Gegenstand zur Vorlage zu bringen.

Es ist nun naheliegend, daß man nach den Grundsätzen fragen kann, die die Regierung bei dieser legislativen

Regelung vor Augen haben wird, und daß man sich die Frage stellen kann: Entsprechen die vorliegenden Gesetzesentwürfe diesen Grundsätzen oder nicht?

Indem es sich hier um eine allgemeine, umfassende Regelung handelt, folglich auch nur allgemeine Grundsätze aufgestellt werden können, bin auch ich nicht in der Lage, in ein Detail einzugehen, sondern kann nur im Allgemeinen bemerken, daß die Regierung das Volksschul- und Unterrichtswesen als einen staatlichen Zweck betrachtet. Die Heranbildung des Volkes auf sittlich-religiöser Grundlage, die intellektuelle und moralische Entwicklung der gesamten Bevölkerung ist ganz gewiß nicht reiner Gemeindefzweck, sondern ein staatlicher, und in dieser Richtung ist auch das Unterrichtswesen eine staatliche Aufgabe.

Die Konsequenz, die sich von selbst daraus ergibt, ist die, daß die Organe, welche zur Förderung dieses Zweckes bestimmt sind — mögen sie nun ernannt sein, von wem immer — doch eine staatliche Stellung, und nicht bloß eine Stellung in der Gemeinde haben, welche auch in der Art ihrer Bestellung Ausdruck finden muß, und die weitere Konsequenz dieses Grundsatzes wird sein, daß die Stellung der Regierung dem Unterrichts- und Volksschulwesen gegenüber nicht bloß in einer Negative, in einem durch Ausschließung sich kundgebenden Aufsichtsrechte bestehen könne, sondern daß sie sich in einem thätigen Eingreifen kundgeben muß.

Handelt es sich nun um die Frage, in wie ferne die vorliegenden Gesetzesentwürfe diesen Anforderungen und Anschauungen der Regierung entsprechen, so bin ich nicht ermächtigt, darüber eine bestimmte Erklärung abzugeben, und kann mich nur im Allgemeinen dahin aussprechen, daß die Regierung bei der endgiltigen Regelung dieser Angelegenheit auch die vorliegenden Gesetzesentwürfe genau prüfen und nach reiflicher Erwägung ihre Entschlüsse sich vorbehalten müsse.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr in der Generaldebatte das Wort ergreift, so erkläre ich dieselbe für geschlossen, und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. Rehbauer: Die verehrten Herren Redner, welche in der Generaldebatte gesprochen haben, haben sich denn doch auch zum Theile in die Spezialdebatte eingelassen, indem einzelne Paragrafen der vorliegenden Gesetze zum Gegenstande der Besprechung genommen wurden. Ich muß daher in dieser Richtung den Herren auf den Boden folgen, auf dem sie mir vorausgegangen sind.

Die beiden Herren Fürstbischöfe haben ihre Angriffe nicht sowohl gegen das I. Gesetz, als wesentlich gegen das II. Gesetz gerichtet. Bezüglich des I. Gesetzes wurde nur von Seite des hochwürdigsten Herrn Fürstbischöfes von Seckau betont, daß die Sanction des Gesetzes dadurch möglicherweise in Frage gestellt werden

dürfte, daß den Gemeinden auch in jenen Fällen, wo von den Gemeinden die Dotirung des Lehrers nur theilweise beigestellt wird, das Recht der Ernennung desselben eingeräumt wird. Ich denke mir jedoch, daß, wenn das Gesetz in seinem vollen Inhalte, wie es vom Ausschusse vorgeschlagen wird, angenommen wird, und wenn der Regierung Ernst damit ist, das bereits im sanktionirten Gesetze vom 17. August 1864 gewährte Recht auch als solches zu erhalten, die Sanction nicht wird bezweifelt werden können. Der Fall nämlich, der hier, wo von der theilweisen Dotirung durch die Gemeinde gesprochen wird, in's Auge gefaßt wird, ist der, daß nur durch die Gemeindegeldmittel die Errichtung der Lehrerstelle überhaupt möglich wird, daß also die Gemeindegeldmittel eigentlich Dasjenige sind, was zur Kreirung und Besetzung einer Lehrerstelle vor Allem und eigentlich nothwendig ist. Es gibt ja Schulen, bei denen z. B. durch Schulgeldbeiträge oder durch eine hiefür gewidmete kleine Stiftung ein Theil des Unterhaltes des Lehrers beigeschafft werden kann, während jedoch die Gemeinde den bei weitem größeren Theil dieses Unterhaltes zu tragen hat. In solchen Fällen, glaubte man nun, solle denn doch der Gemeinde das Ernennungsrecht erhalten bleiben; das Bezeichnende aber soll immer das sein, daß bleibend für den Unterhalt des Lehrers gesorgt ist, daß es sich also um eine Stelle handelt, die nicht bloß vorübergehend, sondern für alle Zukunft dotirt ist.

Darin ist auch das Kriterium des Unterschiedes zwischen Gehilfen und Unterlehrern gelegen, welches von Seite des hochwürdigsten Herrn Fürstbischöfes von Lavant als nicht genügend bezeichnet worden ist. Ein Gehilfe bekleidet keine stabile Stellung, er ist bloß zur vorübergehenden Aushilfe bestimmt, er wird bloß über Ansuchen des Schullehrers, oft selbstständig von ihm, aufgenommen und auch bezahlt, jedenfalls aber nur mit Genehmigung der Schuldistrikts-Aufsicht zur momentanen, vorübergehenden Aushilfe gegen Kündigung bestellt. Hier im Gesetze aber, wo von der Besetzung der Lehrerstellen gesprochen wird, handelt es sich um solche Lehrerstellen, welche bleibende sind, wo also nicht die Persönlichkeit des Schullehrers, sondern der Posten selbst in's Auge gefaßt wird. Damit wird, wie ich glaube, dem Rechte der Schulbehörde zur Bestellung eines Gehilfen zur momentanen Aushilfe für einen altersschwachen oder sonst dienstunfähig gewordenen Lehrer nicht zu nahe getreten, indem eben für die Gemeinde nur das Recht gewahrt wird, wenn es sich um die Besetzung eines wirklichen Lehrerspostens, sei es nun der einen oder anderen Klasse, um die bleibende Anstellung eines Lehrers handelt, diese Anstellung vorzunehmen.

Damit, glaube ich, dürften die Bedenken, die bezüglich des I. Gesetzes geltend gemacht werden, behoben sein. Ich werde, wenn wir zur speziellen Berathung des

I. Gesetzes übergehen, mir erlauben, auf den vom Herrn Fürstbischof von Lavant gestellten eventuellen Antrag, betreffend die Bestimmung, welche von der theilweisen Dotierung einer Schule durch eine Gemeinde spricht, zurückzukommen.

Gegen das II. Gesetz wurden jedoch von Sr. Fürstbischöflichen Gnaden von Seckau bedeutende Einwendungen erhoben. Es wurde vor Allem geltend gemacht, es sei nicht nachgewiesen worden, daß „Ernennen“ und „Anstellen“ synonyme Begriffe sind. Ich glaube, am Eingange meiner Berichterstattung mündlich entwickelt zu haben, daß zwischen diesen Bezeichnungen kein Unterschied obwalte. Es ist auch im Berichte des Landes-Ausschusses ausdrücklich hervorgehoben, daß ein solcher Unterschied zwischen „Ernennen“ und „Bestellen“ wenn man ihn annehmen wollte, und zwar nicht als bloßes Spiel mit Worten, zur Folge hat, daß Jemandem, der vollkommen gültig ernannt wurde, die Anstellung verweigert werden kann, oder daß zwei konkurrirende Persönlichkeiten geschaffen werden könnten.

Darin liegt wohl ein genügender Beweis, daß unter dem „Ernennenden“ und „Anstellenden“ nur eine Persönlichkeit gemeint sein kann, weil man sonst etwas schaffen würde, was das Gesetz gar nicht kennt. Ich habe weiter darauf hingewiesen, daß es in der Natur der Sache liegt, daß Jener, der einen Posten zu besetzen berechtigt ist, auch das Recht haben muß, darüber eine schriftliche Urkunde auszustellen.

Sr. Fürstbischöfliche Gnaden haben gemeint, „Ernennen“ heiße „Bezeichnen“, und das sei eben im Schulkonkurrenz-Gesetze gemeint; „Anstellen“ aber heiße Jemanden in die Stelle einführen und ihm seine Einkünfte zuweisen. Gerade das spricht aber, wie ich glaube, dafür, daß „Ernennen“ und „Anstellen“, wie es auch das Gesetz vom 17. August 1864 im Auge hat, das Nämliche sagen; denn wenn die Gemeinde die Einkünfte zahlt, so kann doch wieder nur die Gemeinde den Betreffenden in die Stelle einführen und ihm diese Einkünfte anweisen, nicht aber eine dritte Persönlichkeit, welche auf das Vermögen der Gemeinde, woraus die Einkünfte fließen, keinen Einfluß hat. Die Annahme, „Ernennen“ sage nicht mehr als „Bezeichnen“, war allerdings in der alten Schulverfassung begründet, laut welcher dem Patrone nur das Recht der Bezeichnung des Lehrers zustand, während die Schulbehörde, das Konsistorium, das Recht der Ernennung und Anstellung hatte; nach der Schulverfassung, und zwar nach §. 147 derselben, ist es dem Konsistorium freigestanden, den Bezeichneten nicht anzustellen, einem ihm Präsentirten die Annahme zu verweigern, und auch schon die Schuldistrikts-Aufsicht hatte das Recht, sich darüber auszusprechen, ob der Präsentirte angenommen werden soll oder nicht; es hing dann von dem Ermessen des Konsistoriums ab, ob derselbe angestellt wurde oder

nicht. Die Ernennung erfolgte also durch das Konsistorium, und dem Patrone stand allerdings nur das Recht der „Bezeichnung“ zu.

Gegenwärtig handelt es sich aber um etwas ganz Anderes. Daß wir bei der Beschlußfassung über das Gesetz vom 17. August 1864 nicht bloß das Recht des Patronates, wie es früher bestand, sondern ein Mehreres im Auge hatten, habe ich bereits früher auseinanderzusetzen die Ehre gehabt. Hätte man bloß das Präsentations-Recht zu beschließen die Absicht gehabt, so hätte man nicht eine dreifache Aenderung im Gesetze vorgenommen. Ich erlaube mir insbesondere auf den gewiß wichtigen Unterschied aufmerksam zu machen, der zwischen dem Gesetzentwurfe, wie er in der letzten Session aus der Berathung des Sonder-Ausschusses hervorgegangen ist, und der Fassung, die in diesem hohen Hause damals beschlossen wurde, besteht. Im §. 11 des vom Ausschusse beschlossenen Entwurfes hieß es: „Das Präsentations-Recht, d. i. das Recht den Schullehrer zu ernennen, geht unter den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auf die Gemeinde über.“ Wäre das Gesetz in dieser Fassung beschlossen worden, dann hätte die Ernennung in jener Weise erfolgen müssen, wie dies bisher geschah, nämlich in der Weise, daß die Gemeinde den Betreffenden nur bezeichnet, während ihn das Konsistorium dann ernannt oder anstellt.

Im hohen Hause wurde jedoch diese Bestimmung nicht angenommen, man hat ausdrücklich beschlossen, daß die Gemeinde das Recht, den Lehrer zu ernennen, hat, und hat den Beisatz: „unter den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen“ weggelassen; man wollte also von den bisher bestandenen Bestimmungen abgehen, man wollte etwas Neues schaffen und dieses Neue wurde eben in den §. 11 aufgenommen; es erhielt auch die Sanction der Krone und ist daher bereits Gesetz.

Dieses Neue wird durch den §. 19 des Schulkonkurrenz-Gesetzes, auf welchen sich der Herr Abg. v. Waser berufen hat, nur bekräftigt. In diesem Paragraphen heißt es nämlich: „Die Vorschriften der politischen Schulverfassung bleiben insoweit aufrecht, als sie nicht durch gegenwärtige Bestimmungen eine Aenderung erleiden.“ Sie haben aber eben durch §. 11 eine Aenderung erlitten, weil durch diesen Paragraphen den Gemeinden ein weiter gehendes, ein größeres Recht übertragen werden wollte, als die Patrone bisher hatten.

Wenn Sr. Fürstbischöfliche Gnaden meint, durch das Anstellen könne der Lehrer erst seine Mission erhalten, so erlaube ich mir zu bemerken, daß ja die Gemeinde keinen anstellen kann, der nicht von der Diözesan-Behörde schon die Mission für das Lehramt erhalten hat; durch die Prüfung und das hierüber ausgestellte Zeugniß wird ihm die Mission zum Lehrfache ertheilt, und durch die Gemeinde erhält er nur einen bestimmten Posten, wo er

das von der Schulbehörde ertheilte Befugniß auszuüben hat. Durch die Ertheilung des Anstellungs-Dekretes wird ihm nichts mehr gegeben, als der Lehrer posten.

Es wurde von Sr. Fürstbischöflichen Gnaden hervorgehoben, daß der Lehrer durch die Anstellung von Seite der Gemeinde von dieser zu abhängig würde, und auf die Uebelstände hingewiesen, die sich bei mehreren von den 460 Schulen, welche Se. Fürstbischöfliche Gnaden besucht hat, in der Richtung zeigten, daß der Lehrer den Kindern an der einen Schule nicht einmal schreiben, an der anderen nicht rechnen lehren durfte, weil es die Eltern nicht erlaubten. Dies ist aber, meine Herren! in Schulen geschehen, bezüglich deren die Anstellung der Lehrer nicht durch die Gemeinde, sondern durch das Konsistorium erfolgte. (Bravo!) Wenn sich also diese Uebelstände zeigten, so können sie nicht in Folge des Ernennungsrechtes der Gemeinden entstanden sein, sondern müssen ihren Grund in anderen Verhältnissen haben. Sie können daher auch nicht als Argument gegen das vorliegende Gesetz gebraucht werden.

Die Abhängigkeit der Lehrer ist allerdings eine große, eine bedauernswürdige, darüber ist kein Zweifel. Wenn insbesondere von Sr. Fürstbischöflichen Gnaden hervorgehoben, daß die Sammlungen, ein wichtiges Einkommen der Schullehrer, von dem Belieben der Gemeinden abhängen, so läßt sich in dieser Beziehung auf andere Weise, durch andere Bestimmungen vorsorgen; die Abhängigkeit wird aber immer bleiben, sie wird die nämliche sein, ob nun die Ernennung von Seite des Konsistoriums oder von Seite der Gemeinde erfolgt, denn sie beruht in den geringen Mitteln, die dem Schullehrer zur Verfügung gestellt werden können, und die ihn auf die Opferwilligkeit der Gemeinden anweisen. Wenn der Lehrer aber von der Gemeinde ernannt und vom Konsistorium angestellt wird, so geräth er in eine doppelte Abhängigkeit, denn er wird sich doch nur als von jenem wirklich angestellt betrachten, welcher ihn zuletzt auf den Posten bringt, so daß er ihn antreten und sein Einkommen beziehen kann.

Es wurde auch darauf hingewiesen, daß ja die Lehrer jetzt Staatsbeamte seien, und daß sie diese Eigenschaft in Zukunft verlieren werden, und insbesondere vom Herrn Abg. v. Waser mit Wichtigkeit hervorgehoben, sie könnten sogar am Ende die Uniform verlieren! (Heiterkeit.) Ich gebe zu, daß die von der Gemeinde ernannten Lehrer den grünen Rock nicht werden tragen können, allein darum handelt es sich hier nicht; es handelt sich hier vorzüglich um Trivialschul-Lehrer, welche auch jetzt das Unglück haben, keine solche Uniform tragen zu dürfen. Eine Uniform zu tragen, sind eben nur die Lehrer an den k. k. Normalhauptschulen berechtigt, und um diese handelt es sich hier nicht, auf ihre Anstellung haben die Gemeinden ohnehin

keinen Einfluß, indem dieselbe durch die Statthalterei erfolgt. Daran wird auch durch das beantragte Gesetz nichts geändert.

Was aber die sonstigen Begünstigungen der Lehrer betrifft, so sehe ich nicht ein, in welcher Weise durch dieses Gesetz daran etwas geändert werden soll. Nach dem Hofkanzlei-Dekret vom 24. August 1830 sind die mittelst Dekret angestellten Lehrer militärfrei; dieses Hofdekret sagt aber nicht, daß das Dekret von dieser oder jener Behörde ausgestellt sein müsse, sondern einfach nur: mittelst Dekret; es will damit eben nichts Anderes sagen, als daß die bleibend angestellten Lehrer militärfrei sind. Diese Begünstigung werden sie auch jetzt genießen, ob nun das Dekret von dem Konsistorium oder von der Gemeinde ausgefertigt wird, und zwar darum, weil eben die Absicht jenes Hofdekretes dahin geht, jenen Lehrern, welche bleibend als solche angestellt sind, die Militärbefreiung zuzugestehen.

Daß der Lehrer ein autoritatives Befugniß haben müsse, dem wird durch das vorliegende Gesetz nicht entgegengetreten. Es ist kein Zweifel und ich stelle auch nicht in Abrede, daß der Lehrer nicht bloß einfache Gemeinde-Funktionen auszuüben hat, daß vielmehr das Volksschulwesen vorzüglich auch staatliche Zwecke berühre, und daß die Ertheilung des Unterrichtes auch im staatlichen Interesse geschieht. Allein das autoritative Befugniß hiezu liegt ja in der von der Schulbehörde anerkannten Befähigung, ohne welche er gar nicht zum Lehrer ernannt werden kann. Uebrigens haben ja auch die Gemeindebeamten, welche öffentliche, Staats-Funktionen ausüben, wie z. B. die politischen Kommissäre, welchen sogar Straf-funktionen zustehen, gewiß eine autoritative Befugniß, welche sie doch nur von der Gemeinde und von Niemand Anderem erhalten. So haben die Magistratsräthe der Hauptstadt Graz, welche alle Funktionen der politischen Kommissäre vollziehen, von Seite des Staates keine andere autoritative Befähigung erhalten, als daß sie die gesetzliche Befähigung haben müssen; sie werden einzig und allein von der Gemeinde angestellt, und Niemand bezweifelt ihre autoritative Stellung gegenüber demjenigen, wo sie Amt zu handeln haben.

Es wurde von Se. fürstlichen Gnaden auch bemerkt, daß ja mit dem Lehrerdienste der Organisten- und Messnerdienst verbunden sei, und daß man der Gemeinde doch nicht das Recht einräumen könne, auch diese Posten zu besetzen. Das liegt auch nicht in der Intention des Gesetzes; wie der Messner und Organist zu bestellen sei, bleibt den Bestimmungen überlassen, welche jetzt entscheidend sind. Ich kann übrigens dem nur beistimmen, daß es im höchsten Grade wünschenswert wäre, der Lehrer würde nur Lehrer und nicht auch Messner sein, denn ich glaube, die abhängige Stellung, die ihm gerade der Messnerdienst schafft, ist jene, welche nachtheilig auf den Un-

terricht einwirkt, und es ist wirklich für einen strebsamen jungen Mann herabwürdigend, wenn er auskehren und alle Knechtsdienste entweder selbst versehen muß, oder durch einen Anderen auf seine Kosten besorgen lassen muß. Dem abzuhelpen ist gegenwärtig nicht möglich, weil eben die Mittel dazu nicht da sind; aber die Gemeinde wird, wie der Herr Abg. Ritter v. Carneri sehr richtig bemerkt hat, gewiß viel eher in der Lage sein, allein einen Lehrer zu erhalten, als die Kirche einen eigenen Mesner oder Organisten, wenigstens scheint sie hiezu nicht die Lust zu haben, weil sie die Kosten für dieselben der Gemeinde auf einem anderen Wege wieder auflastet. Was jedoch die Bestellung des Lehrers zum Organisten und Mesner anbelangt, so ist hierüber im beantragten Gesetze nichts gesagt; ob der Schullehrer auch den Posten des Organisten und Mesners erhalten soll, bleibt dem Ermessen der geistlichen Behörde überlassen.

Es wurde auch hervorgehoben, es sei vom Uebel, stückweise vorzugehen, und das Volksschulwesen nur in einzelnen Theilen durch Gesetze reformiren zu wollen. Ich habe schon im Eingange meiner Berichterstattung betont, wie dringend nothwendig eine gänzliche Reform des Volksschulwesens sei, ich habe hervorgehoben, daß der Landtag von Steiermark auch schon wiederholt das Ansuchen an die Regierung um die verfassungsmäßige Erlassung jenes Gesetzes gerichtet hat, welches das Reichsgesetz vom 5. März 1862 in Aussicht stellte. Es ist jedoch nichts geschehen, und wir befinden uns daher heute wieder auf dem Punkte, daß wir das wenige Gute, was wir erreichen können, wegen des möglicherweise anzuhoffenden Besseren aufgeben sollen, daß wir also, weil wir heute nicht schon eine umfassende Reform des ganzen Volksschulwesens vornehmen können, auch nicht Etwas, wenn auch nur Weniges, sondern lieber gar nichts thun sollen.

Es wurde von meinem verehrten Freunde v. Waser eine Art Interpellation an mich gerichtet, ob denn nicht Widersprüche zwischen der Schulverfassung und den vorliegenden Gesetzen bestehen? Es wurde dabei hingewiesen, daß das Lehramt ein officium publicum und nicht eine einfache Gemeindefache sei. Ich habe nun schon früher bemerkt, daß §. 19 des Schulkonkurrenz-Gesetzes, auf welchen sich Herr Dr. v. Waser berufen hat, in dieser Beziehung den beantragten Gesetzen nicht entgegensteht, weil durch diesen Paragraph die Schulverfassung eben nur insoweit aufrecht erhalten wird, als sie nicht durch das Konkurrenz-Gesetz abgeändert wird. Ich habe weiters darauf hingewiesen, daß durch §. 11 dieses Gesetzes ein neues, in der Schulverfassung gar nicht bekanntes Recht geschaffen wurde, und daher ein Widerspruch zwischen der Schulverfassung und diesem §. 11 nicht bestehen könne. Daß das Lehramt ein officium publicum ist, habe ich ebenfalls bereits hervorgehoben; aber eine etwas veraltete Anschauung scheint es zu sein, wenn man meint, daß ein

officium publicum einzig und allein durch Staatsorgane verliehen werde. Schon nach den Gemeinde-Ordnungen werden Organe einzig und allein von den Gemeinden bestellt, welche officia publica zu besorgen haben, und denen eine öffentliche Autorität gewiß zukommt; jeder Gemeinde-Vorsteher z. B. übt eine Polizeigewalt aus, die die gewiß ein officium publicum ist, und doch bekommt er hiezu das Mandat nicht durch eine Staatsbehörde, sondern einzig durch die Wahl von seinen Gemeindegegnossen. So ist es auch bei einigen anderen Organen der Fall. Es kann daher auch das Lehramt dadurch, weil die Gemeinden die Lehrer ernennen, nicht den Charakter eines officium publicum verlieren.

Die Hinweisung auf das Großherzogthum Baden könnte mich zwar verlocken, auf dieses Feld zu folgen, aber ich glaube, ich würde dadurch zu weit von dem Gegenstande abkommen.

Es wurde auch bemerkt, daß die Lehrer ihre Beamtstellung verlieren würden, und sogar bedauert, daß sie auch des Anspruches auf eine Pension aus Staatsfonds verlustig würden. Allein die Lehrer, von denen wir heute reden, und auf die sich das Gesetz bezieht, haben keinen Anspruch auf eine Pension aus Staatsfonds, denn wir sprechen nur von jenen Lehrern, welche von den Gemeinden bezahlt und im Falle ihrer Berufsunfähigkeit von denselben auch erhalten werden müssen. Diese Lehrer verlieren also nichts, weil sie das, was sie verlieren sollen, ohnehin nicht besitzen.

An der Disziplinar-Behandlung der Lehrer wird durch die vorliegenden Gesetze nichts geändert; sie wird der Gemeinde bezüglich der Gemeindefeher in manchen Richtungen zustehen, wie überhaupt bezüglich anderer Gemeindebeamten. Die Entsetzung der Lehrer jedoch wird nach anderen Bestimmungen zu beurtheilen sein, die von diesen Gesetzen nicht berührt werden. Sie kann nach meiner Anschauung nur durch die Gemeinde, die ihn angestellt hat, erfolgen; ob aber dieselbe nicht verpflichtet werden könne, über Verlangen der Staats- oder Schulbehörde einen Lehrer zu entfernen, ist eine andere Frage. Diese Frage wird heute nicht geregelt und in der Beziehung glaube ich auch Sr. fürstbischöflichen Gnaden von Lavant antworten zu können, daß die Lücke, welche darin besteht, daß heute nicht von der Entsetzung gesprochen wird, allerdings vorhanden ist, daß aber auch von vielen Anderem heute noch nicht gesprochen wird, was zur Regelung des Volksschulwesens nothwendig wäre; soweit die bestehenden Vorschriften durch diese Gesetze nicht geändert werden, bleiben diese bestehenden allgemeinen Vorschriften eben aufrecht. Was aber speziell die Disziplinar-Behandlung der Lehrer, wenn man sie als Gemeinde-Beamte in's Auge faßt, betrifft, so werden die bestehenden, allgemeinen Vorschriften, glaube ich, dahin auszulegen sein, daß jene Disziplinalgewalt den Gemeinden zusteht, unbeschadet aber

der besonderen disziplinären Stellung, welche der Lehrer gegenüber den Aufsichts-Behörden des Staates und der Kirche einnimmt. Ich könnte in dieser Hinsicht, obwohl das den geistlichen Herren geläufiger sein wird als mir, auf Art. VIII des Konkordates hinweisen, dem zu Folge sogar die Entfernung des Schullehrers, der „vom rechten Pfade abirrt“, gefordert werden kann. An diesen Bestimmungen wird gegenwärtig nichts geändert, nur wird immer festzuhalten sein, daß, wenn eine Entsetzung eines Lehrers eintreten soll, diese nicht von der Behörde unmittelbar zu verfügen, sondern durch die Gemeinde zu veranlassen sei.

Das Beispiel des Vorganges, der bei der Ernennung der Justitiäre eingehalten wurde, welches Beispiel von meinem verehrten Freunde v. Waser angeführt wurde, scheint mir kein richtiges zu sein; es spricht vielmehr gerade für die Richtigkeit jenes Vorganges, den das vorliegende Gesetz anstrebt. Der Justitiär wurde nämlich vom Herrschafts-Inhaber selbstständig ernannt und dieser war nur daran gebunden, einen mit dem Befähigungszeugnisse versehenen zu ernennen; eine Bestätigung des Ernannten von Seite der Staatsbehörde hatte meines Wissens nicht statt zu finden, sondern es war nur die Anzeige von der geschehenen Ernennung an das Kreisamt zu machen. — Der Beamte, der ernannt wurde, erhielt also seine Mission nur von der Herrschaft, und doch hatte er als Ortsrichter u. s. w. öffentliche Funktionen auszuüben. Ich glaube also, dieses Beispiel spricht schlagend gerade dafür, daß das Lehramt ein öffentliches Amt bleibe, auch wenn die Bestätigung für dasselbe nicht durch Regierungsorgane geschieht.

Der Herr Abg. v. Waser hat ferner gesagt, die Kontrolle, die eingeführt werden soll, sei nur eine Kontrolle der Nullität, denn, wenn die Gemeinde einen zum Lehramte nicht Befähigten ernennt, sei die Ernennung ohnehin nichtig; es sei daher eine Art Beglaubigung notwendig. Gegen die Beglaubigung habe ich nun nichts einzuwenden, allein mein verehrter Freund hat sich selbst widersprochen, indem er zuerst von meiner Beglaubigung gesprochen hat, dann aber doch meint, daß das Ernennungsbefehl der vorgesetzten Schulbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden soll; Genehmigung und Beglaubigung ist eben zweierlei. Eine Beglaubigung ist auch vom Ausschusse beantragt, indem das Dekret, wie aus den dem Gesetze beigegebenen Formularien zu ersehen ist, von der Schulbehörde mit der Klausel zu unterzeichnen ist: „Wird zur Kenntniß genommen mit dem Beisatze, daß N. N. zum Schullehrer die gesetzliche Befähigung besitzt.“ Dadurch erhält der ernannte Lehrer die Beglaubigung und damit ist also dem entsprochen, was Herr Dr. v. Waser wünscht.

Diese Beglaubigung ist jedoch etwas von der Genehmigung Verschiedenes. Durch die Genehmigung würde der Ernannte erst das werden, wozu er ernannt wurde,

ja er würde überhaupt erst dadurch ernannt werden, und der Gemeinde stände also nicht das volle Ernennungsrecht zu. Beglaubigt aber wird er nach dem Gesetze, indem die Staats- resp. die kirchliche Behörde zu bestätigen hat, ob der Ernannte die gesetzliche Befähigung, wie dies §. 11 des Schulkonkurrenz-Gesetzes vorschreibt, besitzt.

Er. fürstbischöflichen Gnaden von Lavant hat sich auch gegen den Unterschied ausgesprochen, der im Gesetze zwischen der Hauptstadt Graz und den mit eigenen Statuten versehenen Städten einerseits und den übrigen Gemeinden andererseits in Bezug auf den Vorgang bei der Besetzung von Lehrerstellen aufgestellt wird. Diesen Unterschied machte nur die Majorität des Ausschusses, während ihn die Minorität nicht für nöthig erachtete, sondern der Meinung war, daß die Ausschreibung des Konkurses immer durch die Gemeinde zu geschehen habe, und daß die Gemeinde lediglich nach Ablauf des Konkurstermine's sämtliche an sie gelangte Gesuche an die vorgesetzte Schulbehörde zu leiten habe, damit sich diese darüber ausspreche, ob gegen irgend einen der Kandidaten ein Hinderniß obwaltet. Hierauf hätte nach der Ansicht der Minorität das Dekret ausfertigt werden können, und hätte nur noch die Anzeige hievon an die Schulbehörde gemacht werden müssen. In diesem Falle wäre also eine Ausnahme für Graz und Marburg nicht nöthig gewesen. Die Majorität glaubte aber, daß der Konkurs nicht von den Gemeinden, sondern von der Schulbehörde ausgeschrieben werden solle. Nun läßt sich allerdings nicht verkennen, daß principiell jeder Gemeinde die Konkursauschreibung überlassen werden könnte, wo dann eine Ausnahme nicht nöthig gewesen wäre; betrachten wir aber die Praxis, denken wir uns die kleinen Gemeinden, welche den Konkurs ausschreiben sollen, bei welchen die verschiedenen Gesuche einlangen, wo die Lehrer ihre wichtigsten Dokumente hingeben sollen, wo der einfache Bauer, der selbst nur mühsam lesen und schreiben kann, die einlangenden Gesuche vielleicht nicht mit der gehörigen Vorsicht in Verwahrung und Observe nehmen wird, — so wird es begreiflich, daß da Mißstände vorkommen können. Diese Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Bildung in den einzelnen Gemeinden hat die Majorität des Ausschusses bestimmt, allen diesen Bedenken durch die Bestimmung zu begegnen, daß die Konkursauschreibung durch die Schuldistrikts-Aufsicht zu veranlassen sei.

Diese Bedenken sind aber wohl bei einer Gemeinde, wie Graz, nicht vorhanden; man kann doch nicht annehmen, daß eine Stadt, welche einen Beamtenstatus mit einem Kostenaufwand von mehr als 50.000 fl. erhält, nicht in der Lage wäre, Dokumente gehörig zu verwahren und in Ordnung zu erhalten. Diese Opportunitäts-Rücksicht wird bei einer Stadt, wie Graz, und überhaupt bei jenen Städten, welche selbstständige Statute, daher eigene Gemeindeämter besitzen, wohl nicht maßgebend sein. Man

hat daher geglaubt, daß, wenn man schon für die kleinen Gemeinden aus Opportunitäts-Gründen die Vorsicht für nothwendig hält, den Konkurs durch die Schuldistriktsbehörde ausschreiben zu lassen, dies für die größeren Gemeinden nicht der Fall sein dürfte.

Es wurde endlich von Sr. Excellenz dem Herrn Regierungs-Kommissär bemerkt, daß die Regierung in dem §. 11 des Schulkonkurrenz-Gesetzes nur dasjenige gefunden habe, was früher das Patronatsrecht enthalten hat. Ich bedauere, daß Sr. Excellenz bei den früheren Landtags-Verhandlungen nicht anwesend war; aber ich glaube, ein Blick in die Sitzungs-Protokolle, insbesondere in das über die 14. Sitzung vom 16. April 1864, wird hinreichen, um zu sehen, daß es in den Intentionen des Landtages lag, etwas ganz Anderes und weiter Gehendes, als das einfache Patronatsrecht aufzunehmen. Man kann darüber streiten, ob das heute vorliegende Gesetz eine Erläuterung oder Erweiterung des Konkurrenz-Gesetzes ist; der Zweck ist jedenfalls, vorgekommene Zweifel zu beseitigen und in dieser Beziehung ist das Gesetz zu empfehlen.

Es wurde uns heute von Sr. Excellenz dem Herrn Regierungs-Kommissär auch erklärt, daß die Regierung mit der Absicht umgehe, ein Gesetz zur vollständigen Regelung des gesammten Volksschulwesens zu erlassen. Ich kann diese Absicht nur mit großer Freude begrüßen, muß aber bedauern, daß die Regierung damals, als sie in der Lage war, ein solches Gesetz verfassungsmäßig zu erlassen, es nicht gethan hat. Der Herr Regierungs-Kommissär hat im Landtage vom Jahre 1863 in der 29. Sitzung über das Ansuchen des Landtages, ein solches Gesetz zu erlassen, ausdrücklich erklärt: „Die Regierung kann auch die Einbringung einer Vorlage, bezüglich der Regulirung des Einflusses der Gemeinden auf die Volksschulen keineswegs als eine ihrer dringendsten Aufgaben ansehen und ich erlaube mir im Namen der kaiserl. Regierung zu erklären, daß, so viel bekannt ist, die Einbringung einer solchen Vorlage nicht bevorstehe und dormalen auch noch nicht beabsichtigt sei.“ Der Herr Regierungs-Kommissär hat uns dies damals erklärt und weil wir eben keine Hoffnung hatten, ein solches allgemeines Gesetz zu erhalten, haben wir uns mit dem Schulkonkurrenz-Gesetze begnügt. Die Erfahrung hat nun gezeigt, daß dieses Gesetz Veranlassung zu Zweifeln gab; der hochwürdigste Herr Fürstbischof von Lavant meint, — und ich bin vollkommen bereit, dies anzuerkennen — daß diese Zweifel ihren Grund nicht etwa in dem Willen der geistlichen Behörden hatten, in eine fremde Rechtsphäre, nämlich in die der Gemeinde, übergzugreifen; es war auch nicht, wie ich glaube, im Willen der Gemeinden gelegen, in eine fremde Rechtsphäre, welche dem Konsistorium zusteht, einzugreifen, und es könnte daher mit beiderseitigem guten Willen allen Zweifeln begegnet werden. Am besten aber wird ihnen gewiß begegnet, wenn sie im Gesetzgebungswege im vorhinein abgeschnitten werden.

Ich glaube daher, daß die beiden Gesetz-Entwürfe zur Annahme zu empfehlen sein dürften. Wenn auch die Regierung mit der Absicht umgeht, ein allgemeines Gesetz zu erlassen, so wird — wenn das Gesetz im gesetzlichen, d. h. im verfassungsmäßigen Wege erlassen werden soll — es doch so lange auf sich warten lassen, daß die Regierung darin keinen Anhaltspunkt finden kann, jetzt etwas als Abschlagszahlung zu verweigern, weil nach Jahren vielleicht ein Mehreres zu erwarten wäre. Aus diesem Grunde dürfte, glaube ich, die Regierung keinen Anstand nehmen, die beiden Gesetze zu sanctioniren, wenn sie das h. Haus beschließt; dem h. Hause aber erlaube ich mir die Anträge des Ausschusses zu empfehlen. (Bravo!)

Landeshauptmann: Mir liegt kein Antrag vor, der sich auf beide Gesetz-Entwürfe beziehen würde. Wir gehen daher zur Specialdebatte über, in welcher die verschiedenen Anträge zur Verhandlung und Abstimmung kommen werden. Falls der Herr Berichterstatter die Specialdebatte über das Gesetz I einleiten will, ertheile ich ihm das Wort.

Berichterstatter Dr. Rehbauer: Das Gesetz I, welches ich bereits vollinhaltlich zu verlesen die Ehre gehabt habe, hat in seiner Wesenheit keinen Angriff erfahren. Es wurde nur als vielleicht nicht ganz opportun bezeichnet mit Hinblick auf die in Aussicht stehenden weiteren Gesetze, mit Hinblick auf den Wunsch, etwas Ganzes zu erhalten.

Auf das Meritorische selbst eingehend, wurde nur ein einziger Antrag gestellt, u. z. aus dem Grunde, weil die bloß theilweise Dotirung des Lehrers aus Gemeindemitteln nicht hinreichend erschien, um darauf das Recht der Ernennung durch die Gemeinde zu gründen. Der Ausschuss hat sich, wie schon früher erwähnt, zur Aufnahme dieser Bestimmung deshalb bewogen gefunden, weil es sich doch um solche Lehrerstellen handelt, die gerade nur durch Gemeindemittel zur Existenz kommen, die also nicht vorhanden wären, wenn nicht Mittel der Gemeinden für dieselben gewidmet würden. Man glaubte, daß diese Bestimmung im Sinne des §. 11 des Schulkonkurrenz-Gesetzes liege, und daß sie daher aufzunehmen sei.

Sr. Fürstbischöfliche Gnaden v. Lavant hat in Antrag gebracht, daß in denjenigen Fällen, wo die Gemeinde die Schullehrerstelle nur theilweise dotirt, die Gemeinde vor der Ernennung des Lehrers sich mit den zum Unterhalte desselben gleichfalls Kontribuirenden in's Einvernehmen zu setzen habe. Ich für meine Person — denn im Namen des Ausschusses kann ich in dieser Beziehung nicht sprechen, da ich nicht in der Lage war, den Ausschuss hierüber zu vernehmen — würde zwar eventuell gegen die Aufnahme dieses Beisatzes nichts einzuwenden haben, indem es nur gerecht zu sein scheint, daß derjenige, der mitzahlt, auch mitzusprechen habe, nach dem Grundsatz: „Diejenigen, welche mitthaten, sollen auch mitrathen“, und indem dadurch, daß die Beitragenden vor der Ernennung einver-

nommen werden, das Ernennungsrecht der Gemeinde nicht beeinträchtigt würde, — erachte jedoch die Fassung des Ausschusses empfehlenswerther.

Landeshauptmann: Der Herr Abg. Dr. Moriz v. Kaiserfeld hat das Wort.

Abg. Dr. Moriz v. Kaiserfeld (L. = B. Weiz): Seit das Schulkonkurrenz-Gesetz in Uebung getreten ist, sind dem Landes-Ausschusse mehrfache Beschwerden vorgekommen, die sich theils auf das Ernennungsrecht von Unterlehrern, welches man den Gemeinden bestreiten wollte, theils auf den Förgang bei der Anstellung selbst bezogen. Der Landes-Ausschuß hat es nothwendig gefunden, weil sich hier zwei Auslegungen des Gesetzes gegenüberstanden, dem Landtage zwei Gesetze in dieser Richtung vorzulegen; es schien ihm das seine Stellung zu fordern, denn die Gemeinden wendeten sich um Schutz der ihnen durch das Schulpatronats-Gesetz zukommenden Rechte an den Landes-Ausschuß. Der Landes-Ausschuß kann aber nach seiner Stellung in einer solchen Angelegenheit keinen Schutz gewähren, denn es handelt sich hier um ein öffentliches Recht der Gemeinden; die Gemeinden behaupten, daß sie in der Ausübung dieses öffentlichen Rechtes verkürzt seien. Wir haben keine solchen Gerichtshöfe, welche über öffentliches Recht entscheiden könnten, es wird der Gegenstand immer an das Staatsministerium zur Entscheidung gebracht, welches jedoch in dieser Angelegenheit eigentlich selbst Partei ist, denn namentlich in der zweiten Richtung betreffend den Förgang bei Anstellung von Volksschullehrern entsprangen die Beschwerden einem Circulare welches eben über Veranlassung des Staatsministeriums erfolgte.

Es gibt also kein Mittel, den Gemeinden, wenn sie sich hier auf eine falsche Auslegung oder falsche Anwendung eines Gesetzes berufen, aus welchem ihnen ein öffentliches Recht zugewachsen ist, gerecht zu werden, als das, den Gegenstand im Gesetzgebungswege zur Regelung zu bringen, — und das war der Anlaß, warum der Landes-Ausschuß Ihnen diese beiden Gesetze in Vorlage brachte.

Es ist dies allerdings ein stückweises Gesetzgebungs-werk; allein in unseren Verhältnissen ist es, glaube ich kaum anders möglich. Wenn man uns sagt, — wir sollen nicht stückweise vorgehen, wir sollen warten, die Regierung werde ja im Ganzen und Großen das Schulwesen durch ein Gesetz regeln, so glaube ich, daß diese Erwartung von unserer Seite schon sehr oft ausgesprochen wurde, ohne erfüllt worden zu sein, und daß gegenwärtig keine Veranlassung dazu besteht, noch immer auf ein solches Gesetz zu warten, solche Streitigkeiten fort und fort unentschieden zu lassen, — denn die Entscheidung des Staatsministeriums kann ich in dieser Beziehung nicht als eine Entscheidung ansehen. — Es besteht dazu meiner Ansicht nach keine Veranlassung; im Gegentheile, gerade weil das ein Recht ist, welches die Gemeinden hoch halten und welches,

wenn es die Gemeinden hoch halten, auf das Volksschulwesen einen günstigen Einfluß nehmen muß, glaubte der Landes-Ausschuß, da ihm ein vollständiges Gesetz vorzulegen nicht möglich ist und ein solches auch außerhalb der Kompetenz des Landtages liegen würde, wenigstens stückweise vorgehen zu müssen.

Der Landes-Ausschuß muß sich, wie ich glaube, mit den Modificationen, welche seine Entwürfe im Sonder-Ausschusse erfuhren, vollkommen einverstanden erklären, denn prinzipiell wird gar nichts geändert. Ich hoffe auch, daß wenigstens das erste Gesetz sicherlich die Sanction der Regierung erhalten wird, weil dieses Gesetz, ich möchte beinahe sagen, auf Versprechungen der Regierung hin gemacht wurde. Die Statthalterei hat nämlich erklärt, daß sie in allen jenen Fällen, in welchen ein Unterlehrer von der Gemeinde vollständig und bleibend dotirt wird, in welchem ihm alle jene Benefizien zugebacht sind, welche dem Volksschullehrer kraft der deutschen Schul-Verfassung zustehen, gegen das Ernennungsrecht der Gemeinden nichts einzuwenden habe. Namentlich tritt ein solcher Fall gegenwärtig in Beziehung auf die Schule von Kalvarienberg ein, an welcher, ich weiß nicht ein zweiter oder dritter Unterlehrer von der Gemeinde dotirt werden soll; es wurde von der Statthalterei dem Bezirksamte Umgebung Graz aufgetragen, die Erhebungen in Beziehung der Dotirung dieses Lehrers zu pflegen und die Versicherung ertheilt, daß, wenn alle jene Bedingungen eintreten, der Ernennung durch die Gemeinde kein Hinderniß im Wege stehe. Da sich nun der Gesetzentwurf I vollkommen, ich möchte beinahe sagen, verbalement, an diese Erklärungen der Regierung anlehnt, so dürfte, glaube ich, die Sanction dieses Gesetzes gar keinem Anstande unterliegen, es wäre denn, weil es nur ein Stück einer Gesetzgebung ist.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand in der Spezialdebatte über das Gesetz I noch zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich dieselbe für geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter noch etwas beizufügen? (Derselbe verzichtet auf das Wort.)

Ich bringe sonach den Antrag Sr. kaiserlichen Gnaden von Rabant zu §. 1 des Gesetzes zur Unterstüzung. §. 1 hätte nach diesem Antrage zu lauten:

„Das den Gemeinden durch §. 11 des Gesetzes vom 17. August 1864, Z. 10, L.-G.-B. gewährte Recht umfaßt nicht bloß die Berechtigung, einen gesetzlich befähigten Kandidaten zum Schullehrer zu ernennen, sondern auch das Recht der Ernennung aller anderen an Haupt- oder Trivialschulen anzustellenden Lehramts-Individuen, für deren Stelle ganz aus den Mitteln der Gemeinde und zwar bleibend gesorgt ist.

„Wo dies nur theilweise geschieht, hat die Gemeinde vor der Ernennung des Lehramts-Individuums sich mit den zum Unterhalte desselben gleichfalls Kontribuirenden in's Einvernehmen zu setzen. — Obige Umstände

sind durch die politische Behörde nach vorausgegangener, mit den Gemeinden und der Schuldistrikts-Aufsicht, rücksichtlich Diözesan-Schulbehörde, gepflogenen Verhandlung urkundlich sicher zu stellen."

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist unterstützt.

Wir schreiten nunmehr zur Abstimmung und zwar zuerst über den Titel. Derselbe lautet: (liest den Titel des Gesetzes I in L. T. Z. 67.) Diejenigen Herren, welche den Titel annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Der Eingang lautet: (liest die Einleitung des Gesetzes I in L. T. Z. 67.) Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Ist angenommen.

Nun kommt §. 1 nach dem Gegenantrage Sr. fürstbischöflichen Gnaden des Fürstbischöfes zu Lavant zur Abstimmung.

§. 1 würde danach lauten: (liest den Antrag nochmals.) Diejenigen Herren, welche den §. 1 nach diesem Antrage annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist die Minorität.

Ich bringe daher den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche §. 1 nach demselben annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

§. 2 des Gesetzes lautet: (liest denselben in L. T. Z. 67.) Diejenigen Herren, welche diesen Nachsatz annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Wir kommen nun zum Gesetze II. Bezüglich dieses Gesetzes ist von Sr. fürstbischöflichen Gnaden dem Bischöfe von Seckau in erster Linie der Uebergang zur Tagesordnung beantragt. Wünscht Jemand zum Gesetze II zu sprechen? — Herr Abg. Dr. v. Stremayr hat das Wort.

Abg. Dr. v. Stremayr (Graz): Sr. fürstl. Gnaden hat, wenn ich recht verstanden habe, zum Gesetze II einen doppelten Antrag gestellt, erstens den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung und dann einen eventuellen Antrag, welcher einige Bestimmungen des Gesetzes modifizirt. Was den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung anbelangt, so sind bereits die Gründe, wie ich glaube, genügend erörtert, welche diesem Antrage nicht das Wort reden. Es scheint mir nothwendig, daß ein Schritt der über eine Vorlage der Regierung durch einen Beschluß des Landtages und durch die Sanctionirung des beschlossenen Gesetzes geschehen ist, vollkommen klar gelegt werde. Es scheint mir dies nicht bloß im Interesse jeder gesetzlichen Bestimmung nothwendig, sondern auch insbesondere im Interesse der Schule, weil, wie Erfahrungen dem Landes-Ausschusse gezeigt haben, gerade diejenigen Schulgemeinden, welche ein besonders lebhaftes Interesse an der Förderung des Schulwesens dargelegt haben, in dieser

Beziehung der Bestimmung des §. 11 eine vollständige, praktische Geltung verschaffen wollten.

Wenn also von dem Standpunkte des h. Landtages innerhalb der einmal bestehenden Grenzen etwas für die Förderung des Schulwesens gethan werden soll, so scheint es mir ein Bedürfnis, daß dem Bestreben und den Wünschen der einzelnen sich dabei besonders interessirenden Schulkonkurrenzen und Schulgemeinden durch die Erlassung der entsprechenden, gesetzlichen Erläuterungen Rechnung getragen werde.

Ich erlaube mir aber nun auf den zweiten eventuellen Antrag Sr. fürstl. Gnaden einzugehen. Wenn ich denselben richtig verstanden habe, so scheint er in gewisser Beziehung weiter zu gehen, als die Gesetzesvorlage des Landes-Ausschusses, beziehungsweise des Sonder-Ausschusses; es wird nämlich in diesem Gegenantrage das Wort „Anstellung“ mit dem Worte „Ernennung“ verwechselt, zugleich aber den Konkurrenzen oder Gemeinden das Recht eingeräumt, Ernennungs-Dekrete auszufertigen, und ausdrücklich die Wirkung dieser Ernennungs-Dekrete dahin bestimmt, daß der Schullehrer den Dienst antreten, und in den Genuß der mit dem Schuldienste verbundenen Begünstigungen treten könne.

Da es nun am Ende gleichgiltig ist, ob ein solches Dekret Anstellungs- oder Ernennungsdekret genannt wird, so scheint es, daß nach dem Antrage des Herrn Fürstbischöfes eigentlich den Wünschen der Gemeinden mehr eingeräumt wird, als dieses nach dem vorliegenden Antrage des Ausschusses der Fall wäre. Es wird nämlich hier ganz davon abgesehen, daß wie nach dem früheren Antrage, die Beschränkung einträte, daß von Seite des Konsistoriums wenigstens eine Bestätigung über die Befähigung des Ernannten oder Angestellten beizufügen sei. Im ersten Augenblicke, ich muß es gestehen, hat mich dieser Antrag überrascht; bei näherer Prüfung desselben — wie gesagt unter der Voraussetzung, daß ich ihn richtig verstanden habe, und ich bitte in dieser Beziehung um die entsprechende Aufklärung — bei näherer Prüfung desselben scheint mir aber damit der Schwierigkeit noch keineswegs begegnet, welche uns eben heute beschäftigt und den Anlaß zur Erlassung dieses Gesetzes geben soll.

Es wird nämlich nach dem Antrage Sr. fürstbischöflichen Gnaden die Ausfertigung des Ernennungs-Dekretes der Gemeinde und die damit verbundene Wirkung vollkommen zugestanden; es kommt von einer weiteren Ingerenz der Schulbehörde bei diesem Akte Nichts weiter im Gesetze vor. Ich habe aber bemerkt, daß in dem abgeänderten Formulare 2 eigentlich die ganze Schwierigkeit wieder vom Neuen auftaucht, und mir scheint, daß, wenn wir ein Gesetz nach diesem Antrage erließen, wir am Ende auf demselben Punkte ständen, wie vor der Erlassung des Gesetzes. Es wird nämlich im Formulare 2, welches das Ernennungs-Dekret enthalten

soß, der Beisatz beantragt: „und es wird demselben gegenwärtiges Dekret zu dem Behufe eingehändigt, daß er sich wegen seiner Bestellung zu dem Lehramte geeigneten Ortes zu melden habe;“ es wird also hier die Frage in suspenso belassen, worin eigentlich diese Anstellung dann zu bestehen habe, und welche Akte diejenigen seien, die nun mit dieser Anstellung verbunden erscheinen. Wenn von Seite des hochverehrten Herrn Antragstellers in dieser Beziehung vielleicht die weiteren Aufklärungen gegeben würden, so könnten diese allein, wie ich glaube, für die Erlassung des Gesetzes nicht genügen, sondern es wäre nothwendig, daß auf Grund dieser weiteren Äußerung vielleicht in einem §. 2 des Gesetzes doch die entsprechende Ingerenz der Schulbehörde geregelt würde; denn es will, wenn ich den Antrag richtig verstanden habe, mit demselben nicht, wie es Anfangs den Anschein hatte, gesagt werden, es solle die Ingerenz der Schulbehörde keine weitere sein, es genüge die Ausfertigung des Ernennungs-Dekretes; sondern es wird, allerdings nicht im Tenor des Antrages, aber in dem betreffenden Formulare, ein Passus eingefügt, welcher, man möchte sagen, wie ein Hinterpförtchen erscheint, um gewissen Ansprüchen, deren Berechtigung ich ja nicht verkenne, wieder Eingang zu verschaffen, während es mir im Sinne des beantragten Gesetzes, als einer Erläuterung des §. 11 des Schulkonkurrenz-Gesetzes zu liegen scheint, daß diese Frage ganz klar gelegt werde.

Ich erlaube mir in dieser Beziehung auf die bezüglichen Paragraphen der politischen Schulverfassung näher einzugehen, denn es scheint mir nun einmal nothwendig zu sein, da §. 11 des Schulkonkurrenz-Gesetzes vorliegt, demselben diejenige Bedeutung zu geben, welche ihm in Verbindung mit den bezüglichlichen dadurch abgeänderten Bestimmungen der politischen Schulverfassung zukommt. Insbesondere wichtig sind in dieser Beziehung die §§. 147 und 152 der politischen Schulverfassung.

Im §. 147 der politischen Schulverfassung ist von der Ingerenz des Konsistoriums bei der Anstellung der Schullehrer die Rede. Es bewegt sich aber dieser §. 147 noch auf derjenigen allgemeinen Bedeutung des Präsentationsrechtes, welche, wie wir vor 2 Jahren erfahren haben, durch die Praxis selbst eine bedeutende Aenderung erlitten hat. Das hohe Haus möge mir gestatten, den §. 147 zu lesen. Er lautet:

„Findet er (der Schuldistrikts-Aufscher) Alles gesetzmäßig und den Kandidaten tüchtig, so legt er die Präsentation mit den Belegen dem Konsistorium gutachtlich zur Genehmigung vor, welches nach Befinden dieselbe genehmiget oder deren Genehmigung verweigert. Wird die Präsentation genehmiget, so erhält der Präsentirte vom Konsistorium das gedruckte Anstellungsdekret Nr. 6, welches ihm der Schuldistrikts-Aufscher zustellt, mit der

Weisung, den Schuldienst ungesäumt anzutreten und seine Amtsinstruktion gewissenhaft zu befolgen.“

Ich erlaube mir nun, diese Bestimmung auf den §. 11 des Schulkonkurrenz-Gesetzes anzuwenden. Nach §. 11 des Schulkonkurrenz-Gesetzes steht das Ernennungsrecht ohne weitere Beschränkung, als die der gesetzlichen Befähigung des zu Ernennenden, der Schulgemeinde zu. Es kann also, wenn §. 147 noch eine Bedeutung, noch eine Anwendung finden soll, nur an den letzten Satz desselben angeknüpft werden, in dem es heißt: „wird die Präsentation genehmiget — also jetzt: wird der Schullehrer von der Gemeinde ernannt, — so erhält der Ernannte vom Konsistorium das gedruckte Anstellungsdekret.“ Nach dem Antrage Sr. Fürstlichen Gnaden wurde das Ernennungsdekret von der Gemeinde ausgestellt, und es scheint daher, wenn ich den beantragten Passus des Formulares 2 in's Auge fasse, dem verehrten Herrn Antragsteller vorzuschweben, daß neben dem Ernennungs-Dekrete der Gemeinde auch ein abgesondertes Anstellungs-Dekret des Konsistoriums erlassen werden soll. Dieses abgesonderte Anstellungs-Dekret des Konsistoriums soll dann mit weiteren Wirkungen verbunden sein, und erst die Bedingung des wirklichen Antrittes des Schuldienstes von Seite des ernannten Schullehrers abgeben.

Wenn von Seite des Herrn Antragstellers die Sache so aufgefaßt wird — ich werde mir, wie gesagt, darüber noch eine weitere Aufklärung erbitten, — dann scheint es mir aber unbedingt nothwendig zu sein, daß im Gesetze selbst die Rede davon ist; denn sonst haben wir ein Gesetz, welches nicht den ganzen Vorgang bei Besetzung von Lehrerstellen an Volksschulen regelt, sondern welches nur einen Theil berührt, während der andere jedenfalls wieder zu Differenzen Anlaß geben müßte.

Ich möchte unter der Voraussetzung, daß der Antrag dahin zu verstehen sei, daß neben dem Ernennungs-Dekrete der ernennenden Schulgemeinde auch noch ein Anstellungs-Dekret von Seite des Konsistoriums auszufertigen sei, noch auf einen weiteren Umstand aufmerksam machen, nämlich auf den bereits früher zitierten §. 152 der politischen Schulverfassung; denn dieser scheint mir von so großer Bedeutung, daß er im Laufe der heutigen Debatte nicht zu übersehen wäre. Ich erlaube mir, auch diesen Paragraph vorzulesen. Er lautet:

„Die angestellten Schullehrer, die sich in ihrem Dienste durch Geschicklichkeit, Fleiß, zweckmäßige Behandlungsart der Jugend, Folgsamkeit gegen die Vorgesetzten und durch einen untadelhaften Lebenswandel empfehlen, erhalten auf Vorschlag des Schuldistrikts-Aufsichters, der nur nach einer angemessenen Probezeit zu machen ist, das Bestätigungs-Dekret der hohen Landesstelle. Dieses hat die Wirkung, daß sie wegen geringer Fehler und wegen Beschwerden von minderer Erheblichkeit aus Rücksicht auf die Wünsche der Bestätigenden (das sind also jetzt die

Ernennenden), der Herrschaft, des Ortsseelsorgers oder der Gemeinde, des Dienstes nicht verlustig werden können. Diese Auszeichnung muß die Schullehrer zur genauen Erfüllung ihrer Pflichten antreiben.“

Durch diesen Paragraph werden die Bedenken, welche von Seite des Herrn Abg. v. Waser angeregt worden sind, auf ihr richtiges Maß zurückgeführt; nicht der Umstand, daß das Anstellungs-Dekret bisher von Seite des Konsistoriums ausgestellt war, sondern der Umstand, daß dieses Bestätigungs-Dekret von Seite der politischen Schulbehörde ausgestellt worden ist, scheint mir denjenigen Schutz den Schullehrern zu gewähren, und diejenigen Ansprüche zu begründen, welche geltend gemacht worden sind. Es ist in der Beziehung auch eine A. h. Entschließung vom 7. Jänner 1833 maßgebend geworden, und da in der politischen Schulverfassung — wie sie wenigstens in der neueren Ausgabe von 1859 vorliegt — etwas Anderes in dieser Beziehung nicht aufgenommen erscheint, so darf ich wohl voraussetzen, daß sich die Sache gesetzlich noch so verhält. Diese Allerhöchste Entschließung vom Jahre 1833 sagt: „Es wird angeordnet, daß die Landesstellen, bevor sie den von den Schuldistrikts-Aufssehern vorgeschlagenen Triviallehrern die Bestätigung erteilen, noch das vorläufige Einvernehmen mit dem betreffenden Konsistorium pflegen, und überhaupt keinem Lehrer das Bestätigungs-Dekret bewilligen sollen, der nicht wenigstens drei Jahre in allen Beziehungen zur vollen Zufriedenheit gedient hat.“

Ich erlaube mir diese Bemerkungen zu machen, damit der Antrag des Herrn Fürstbischöfes von Seckau Gegenstand noch weiterer Erörterung werde; jedenfalls scheint es mir nothwendig, die Sache auch nach dieser Seite zu beleuchten, um wenigstens künftigen Zweifeln und Bedenken vorzubeugen und zu verhüten, daß ein Gesetz beantragt werde, welches dann doch wieder, wie ich glaube, eine viel wesentlichere Lücke enthielte, als die bisher gerügten gewesen sind.

Landeshauptmann: Es ist naturgemäß, daß wir wieder in eine Generaldebatte gelangt sind, da eben das Gesetz, um welches es sich nun handelt und über welches allerdings eine Spezialdebatte eröffnet wurde, aus mehreren Absätzen besteht. Ich ersuche daher jene Herren Redner, welche im Allgemeinen über das Gesetz II zu sprechen wünschen, das Wort jetzt zu ergreifen. Nachdem die Generaldebatte geschlossen sein wird, werde ich den Antrag Sr. fürstl. Gnaden auf Uebergang zur Tagesordnung zur Abstimmung bringen und erst, wenn dieser Antrag abgelehnt sein sollte, werden wir zur Spezialbehandlung der einzelnen Paragraphen des Gesetzes übergehen.

Der Herr Abg. Dr. Ritter v. Waser hat das Wort.

Abg. Dr. Ritter v. Waser: Ich möchte mir doch noch, bevor über diesen Antrag Sr. fürstl. Gnaden abgestimmt wird, einige Worte zu sprechen erlauben. Ich bin dem Herrn Berichterstatter sehr dankbar für die Belehrungen und Berichtigungen, welche mir zu Theil geworden sind und ich erkenne, daß er in gewisser Beziehung Recht haben mag; allein in einer Beziehung scheint er mich ganz mißverstanden zu haben.

Ich bin weit entfernt gewesen, darzuthun, daß durch diese Vorrechte, wie ich sie nannte, die Lage der Schullehrer eine außerordentlich glückliche geworden sei; ich habe nur Fakta angeführt und ich glaube insbesondere nicht, daß der Schullehrer durch den grünen Rock auf den grünen Zweig gekommen sei! (Heiterkeit.) Ich habe lediglich Thatfachen, wie sie durch das Gesetz gegeben werden, angeführt und weiter gar keine Konsequenzen daraus gezogen. Ich war auf dem Standpunkte, daß ich mir die Frage erlaube: wird durch diesen Gesetzentwurf oder, wie die Herren allgemein gesagt haben, durch dieses Stückwerk in der Gesetzgebung nicht ein Riß in die übrigen Theile der Gesetzgebung gebracht? Das war der Gegenstand meiner Frage und darüber wünschte ich eine Belehrung, eine Berichtigung zu erhalten.

In zweifacher Beziehung habe ich diese nicht erhalten, im Gegentheile gerade das, was der Herr Berichterstatter gesagt hat, befestigt mich in meiner Meinung, daß wir durch diesen Gesetzentwurf die Zweifel vermehren und daß wir dadurch Konflikte hervorrufen würden, die anderwärts nicht vorhanden sind.

Ich habe gesagt: Nach der bestehenden Schulverfassung steht die gesammte Disziplin über die Schullehrer der Schulbehörde zu. Das wird, glaube ich, nicht in Abrede gestellt. Wenn nun der Schullehrer vollständig ein Kommunal-Beamter wird, so scheint es mir doch sonderbar, daß der Kommunalbeamte von einer ganz anderen Behörde-gemäßregelt werden darf und zwar ohne irgend eine Intervention von Seite der Gemeinde, so daß am Ende der Fall vorkommen kann, daß heute die Gemeinde einen Schullehrer anstellt und daß er in 14 Tagen oder 3 Wochen von der kompetenten Schulbehörde in optima forma juris entlassen werden kann. Das, kommt mir vor, ist denn doch ein Widerspruch.

Der Herr Berichterstatter — und ich lege darauf Gewicht, was er gesagt hat — ist der Meinung, daß in Zukunft die Disziplin über die Lehrer der Gemeinde zustehe. Meine Herren! das, glaube ich, wird nicht ohne Widerspruch angenommen werden. Es ist daher nicht ohne, wenn ich gesagt habe, es geht schwer, stückweise zu ändern, ohne auf die übrigen Bestimmungen der Schulverfassung Rücksicht zu nehmen. Wenn der Herr Berichterstatter gesagt hat, er anerkenne das Recht der Schulbehörde zur Disziplinarbehandlung, allein sie müsse dieses Recht durch das Medium des Gemeinderathes

und Vorstehers ausüben, dann möchte ich freilich nicht — wie Herr v. Carneri gesagt hat — sagen, es wäre dies ein Inhalt ohne Form, das wäre vielmehr eine Form ohne allen Inhalt, denn dann würde die Gemeinde nur dazu dienen, die Beschlüsse einer anderen Behörde kundzumachen. Ist aber der Schullehrer ein Beamter der Gemeinde, so muß diese auch das volle Recht haben ihn zu entlassen.

Ich erlaube mir noch einen anderen Umstand anzuführen. Nach der Schulverfassung, soll — wie wir eben vom Herrn Dr. v. Stremayr gehört haben — der Schullehrer vorläufig nur probeweise auf drei Jahre bedienstet werden, und erst dann, wenn er drei Jahre zur Zufriedenheit gedient hat, soll er bestätigt werden. (Heiterkeit). Das ist — ich bitte, meine Herren! darüber nicht zu lächeln — ein Faktum, welches bei allen Zweigen des Unterrichtes, sogar auch an den Universitäten wenigstens früher gegolten hat. Ich führe, wie gesagt, nur Fakten an und will dadurch nur zeigen, daß es sehr schwer ist, durch eine stückweise legislative Bestimmung nicht die Uebereinstimmung in den übrigen Bestimmungen zu stören.

Aber noch Eines will ich anführen, worauf ich früher nicht hingewiesen habe. Es ist meines Wissens eine Bestimmung in der Schulverfassung, wornach die politischen Behörden verpflichtet sind, dem Schullehrer zur Eintreibung seiner Bezüge hilfreiche Hand zu bieten, und zwar sogar gegen die Gemeinde. Nun nehme ich den Fall an, die Gemeinde sei nicht im Stande, die Bezüge dem Schullehrer abzuführen; wird ihm die politische Behörde noch einen Schutz gegen die Gemeinde gewähren? Das ist ein weiteres Faktum.

Nachdem sohin die Sache meines Erachtens durch das Gesetz nicht zweifellos, sondern noch verzeifelster wird, so kommt mir vor, ist dadurch nicht viel geholfen. Ich führe z. B. an, was der Herr Berichterstatter über das Schul-Konkurrenzgesetz im Jahre 1863 hier gesagt hat, als Herr Dr. F. v. Kaiserfeld beim §. 11 den Antrag stellte, man möge das Präsentations-Recht erläutern, und zwar dahin, daß es das Recht sei, den Schullehrer zu ernennen. Dieser Antrag wurde auch mit Zustimmung des Hauses genehmigt. Was hat nun der Herr Berichterstatter damals gesagt? — Er sagte: Ich widerlege mich im Grunde genommen diesem Antrage gar nicht, er dient dazu, die Sache deutlicher zu machen, im Uebrigen aber wird das Verfahren der Schulbehörden bei der Prüfung des Kandidaten ganz das nämliche bleiben, denn sie müssen sich nach den bestehenden Gesetzen, nach der Schulverfassung weiter benehmen. Daraus scheint mir nun deutlich hervorzugehen, daß damals die Sache allerdings in Anregung gebracht wurde und daß man es bei dem belassen wollte.

Ich finde daher keinen erheblichen Gewinn in der

Annahme des Gesetzes, mir scheint im Gegentheile, daß dadurch Zweifel hervorgerufen und nicht gelöst werden. Ich werde mich daher dem Antrage auf die Tagesordnung anschließen. Allerdings habe ich gemeint, man könnte vielleicht durch die Klausel, daß das Aufstellungs- oder Bestellungs-Dekret der Schulbehörde zur Genehmigung oder Bestätigung vorzulegen sei, abhelfen; allein ich fürchte, vielleicht den begründeten Einwand zu hören, daß hiedurch den Gemeinden das Recht, das ihnen §. 11 gab, verstimmt werde. Ich meine daher, wir sollen davon ablassen; belassen wir es bei dem, was §. 11 des Schulpatronats-Gesetzes gesagt hat, und versuchen wir es nicht, durch neue gesetzliche Bestimmungen am Ende Widersprüche und Konflikte hervorzurufen, die jetzt nicht vorhanden sind. Aus diesen Gründen werde ich dem ersten Antrage Sr. fürstbischöflichen Gnaden beistimmen.

Landeshauptmann: Der Herr Abg. Dr. Josef v. Kaiserfeld hat das Wort.

Abg. Dr. Josef v. Kaiserfeld (Graz): Ich würde nicht um das Wort gebeten haben, wenn nicht der Herr Abg. v. Waser mir die Ehre angethan hätte, dasjenige anzuführen, was ich angeblich im Jahre 1863 gesprochen haben soll. Nun es war nicht im Jahre 1863, sondern im Jahre 1864; — das ist aber Nebensache. Der Herr Abg. v. Waser sagte, ich hätte damals den Antrag gestellt, eine Erläuterung des Präsentations-Rechtes in das Gesetz aufzunehmen. Ich glaube — wenn ich dasjenige, was ich damals gesagt habe, noch richtig im Gedächtnisse habe, — etwas Anderes gesagt zu haben. Es wurde nämlich damals vom Ausschusse beantragt, daß es im §. 11 zu heißen habe: Das Präsentations-Recht zum Schuldienste, d. i. das Recht, den Schullehrer zu ernennen, soll auf die Gemeinden übergehen. Bei dieser Gelegenheit habe ich nun, wenn ich mich recht erinnere, die Bemerkung gemacht: Wenn man den Gemeinden für die großen Lasten, die sie in Folge jenes Gesetzes zu übernehmen haben, in dem Rechte der Ernennung der Schullehrer ein Aequivalent bieten will, so soll man das auf eine unzweideutige Weise thun; mir schien nämlich die Fassung, wie sie im Ausschusssentwurfe war, gerade in dieser Richtung nicht deutlich genug; mir schien es nicht deutlich genug, wenn man sagte: „Den Gemeinden soll das Präsentations-Recht, d. i. das Recht, den Lehrer zu ernennen, überlassen werden“, und ich habe ausdrücklich gesagt, daß mir die Erklärung dessen, was das Präsentations-Recht ist, im Widerspruch mit dem Worte zu stehen scheint, daß nämlich „Ernennen“ nicht gleichbedeutend mit „Präsentiren“ ist, und daß man daher, wenn man den Gemeinden das Ernennungsrecht einräumen wolle, dies ausdrücklich sagen müsse. Es wurde daher weil andererseits die Bemerkung gemacht wurde, daß die Gemeinden nur gesetzlich befähigte Kandidaten zu Schul-

Lehrern ernennen dürften, noch obendrein die Klausel aufgenommen, daß sie nur einen gesetzlich Befähigten zum Lehrer ernennen können. So wurde denn über meinen Antrag vom h. Hause ausdrücklich die Bestimmung in den §. 11 aufgenommen: es stehe den Gemeinden das Recht zu, einen gesetzlich befähigten Schullehrer zu ernennen.

Nach diesen Debatten und Erörterungen, welche in den stenographischen Berichten gelesen werden können, scheint es mir gar nicht mehr zweifelhaft, wie das h. Haus die Sache aufgefaßt habe, und daß es eben mit Bestimmtheit das Ernennungsrecht bezüglich der Schullehrer den Gemeinden sichern wollte. Das fand ich für nothwendig, auf die Ausführungen des Herrn Abg. v. Waser bezüglich dessen, was ich gesagt haben soll, anzuführen.

Landeshauptmann: Der Herr Abg. Dr. Moriz v. Kaiserfeld hat das Wort.

Abg. Dr. Moriz v. Kaiserfeld: Ich würde bei diesem Gesetze nicht mehr das Wort ergriffen haben, wenn nicht zum zweiten Male ein Zweifel aufgeworfen worden wäre, welchen ich, als er zum ersten Male gebracht wurde, nicht als ernst genommen angesehen habe. Das eine von den beiden vorliegenden Gesetzen handelt über das Ernennungsrecht der Gemeinden, das andere über den Förgang bei der Ernennung und Anstellung. Nun weiß ich nicht, wie man einen Zweifel darüber haben kann, was zu geschehen haben wird, wenn ein Schullehrer entlassen, wenn er disziplinarisch behandelt werden soll, wenn er zur Assentirung vorgelassen wird; das scheint mir mit der vorliegenden Frage in gar keinem Zusammenhange zu stehen. §. 19 des Schulkonkurrenz-Gesetzes bestimmt ausdrücklich, daß Alles, was in dieser Beziehung besteht, eben bestehen bleibt; daß nun der Förgang, wie bei der Ausschreibung des Konkurses, bei der Ausfertigung des Dekretes vorzugehen ist, geregelt wird, dadurch wird nicht vergriffen, daß der Schullehrer nicht so wie früher zu den Honoratioren gehört, — das bewilligt ihm ein besonderes Gesetz, welches wir nicht aufheben und das daher besteht — damit wird nicht vergriffen, daß der wirklich angestellte Schullehrer etwa nicht vom Militär befreit ist, denn das bestimmt ebenfalls ein Gesetz, und, wenn er es nicht sein soll, muß dieses Gesetz eben aufgehoben werden, — durch unsere Gesetze wird es weder geändert noch aufgehoben. Ich verstehe daher nicht, wie man in der Beziehung noch irgend eine Skepsis haben kann, was über die Entlassung eines Lehrers geschehen wird; er wird eben nach den Normen, die die deutsche Schulverfassung vorschreibt, und nur nach diesen entlassen werden können.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen? — Se. fürstbischöfliche Gnaden von Lavant hat das Wort.

Fürstbischof von Lavant: Auf das, was ich soeben von meinem hochverehrten Herrn Vorredner in Be-

treff der Entlassung der Schullehrer gehört habe, glaube ich nur erwidern zu sollen, daß ich deshalb eine Lücke in den gesetzlichen Bestimmungen erblicke, weil von der Entlassung, nämlich von der Art und Weise derselben, wie, wann und durch wen dieselbe zu geschehen habe, nicht die Rede ist, — weil es mir als logisch richtig erscheint, daß, wenn durch das Gesetz, wie es hier beantragt ist, der Gemeinde in Betreff der Ernennung und Bestellung der Schullehrer ein viel ausgedehnteres Recht eingeräumt wird, als sie bisher besaßen, derselben auch in Beziehung auf die Entsetzung der Schullehrer gleichfalls ein größerer Einfluß eingeräumt werden müsse. Worin dieser erhöhte und erweiterte Einfluß bestehen soll, das sollte meines Erachtens eben auch durch ein Nachtrags-Gesetz normirt werden.

Landeshauptmann: Se. fürstlichen Gnaden Bischof von Seckau hat das Wort.

Fürstbischof von Seckau: Herr Dr. v. Stremayr hat manchen Zweifel über meinen Antrag, der einen anderen Wortlaut des Gesetzes bezweckt, angeregt. Ich muß vor Allem bemerken, daß ich meinen Antrag dahin geändert habe, daß ich im Formulare nicht mehr sage: „daß er sich wegen seiner Anstellung geeigneten Ortes zu melden habe“, sondern: „Bestellung“ und daß ich den Passus: „... zu dem Behufe eingehändigt, daß er sich wegen seiner Bestellung zu dem Lehramte geeigneten Ortes zu melden habe“ auch in das Gesetz aufgenommen habe. Ich sage: „geeigneten Ortes“, weil die Anstellungen an Trivialschulen bisher von der Diözesan-Schulbehörde, an höheren Volksschulen aber von der hohen Landesstelle erfolgen.

Ich habe ferner durch meinen Antrag der Gemeinde allerdings kein anderes Recht zuwenden wollen, als daß sie — wenn man das ein Recht nennen will — dem Ernannten ein Dekret auszustellen hat, was bis jetzt nicht der Fall ist. Die Gemeinde wendet sich nämlich jetzt nur an die Schuldistrikts-Aufsicht und sagt, sie ernenne den N. N. zum Lehrer; die Schuldistrikts-Aufsicht legt diese Eingabe dem Ordinariate vor, welches das Anstellungs-Dekret ausfertigt. Dieser Vorgang würde eben nach meinem Antrage geändert, indem die Gemeinde dem Ernannten das Ernennungs-Dekret einhändigen würde. Da aber dieser weitere Modus der Bestellung auch im Gesetze angeführt werden soll, so erlaube ich mir zu meinem Antrage noch einen Zusatz unter lit. d zu beantragen, der wie es auch im Formulare heißt, dahin geht:

„d. Nach erfolgter Ernennung wird das Ernennungs-Dekret nach dem Formulare A. von den Ernennungs-Berechtigten ausfertigt und dem Ernannten zu dem Behufe eingehändigt, daß er sich wegen seiner Bestellung zu dem Lehramte geeigneten Ortes zu melden habe.“

Was den §. 147 der politischen Schulverfassung anbelangt, so besteht derselbe in der Praxis nicht, sondern es wurde — wie ich schon vor zwei Jahren zu bemerken die Ehre hatte — Derjenige, welchen der Patron präsen- tirt hat, auch wirklich auf dem Lehrerposten angestellt. Der §. 152 der politischen Schulverfassung bestimmt, daß der Lehrer, wenn er durch drei Jahre seinen Pflichten entsprochen hat, von der Landesstelle in seiner Anstellung bestätigt werde, dieser Paragraph wird allerdings noch ge- übt. Ich weiß nicht, ob ich nun alle Zweifel meines ver- ehrten Herrn Beredners gelöst habe; ich bestreite jedoch umsomehr auf meinem ersten Antrage, das h. Haus möchte über dieses Gesetz zur Tagesordnung übergehen.

Was übrigens die Militärbefreiung der auf einem Lehramte Angestellten anbelangt, so glaube ich, — ich weiß es nicht bestimmt — daß es in dem betreffenden Gesetze heißt: „Der von der Behörde angestellte Lehrer hat die Militärbefreiung.“ Ich weiß jedoch, wie gesagt, dies nicht bestimmt.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte zu sprechen? — Der Herr Abg. v. Fejrer hat das Wort.

Abg. v. Fejrer (L.=B. Marburg): Meines Er- achtens ist das vorliegende Gesetz nur eine Konsequenz, eine Erläuterung des Schulkonkurrenz-Gesetzes vom Jahre 1864, welche Erläuterung dadurch unumgänglich notwendig geworden ist, daß das Durchführungs-Gesetz zum Schulkonkurrenz-Gesetze dieses selbst eigentlich illu- satorisch machen wollte. Ich bin daher der Meinung, daß alle die Bedenken, welche Herr Dr. Ritter v. Waser angebracht hat, seinerzeit im Jahre 1864 vielleicht am Platze gewesen wäre, wenn man überhaupt gegen das Ernennungsrecht der Gemeinden etwas einwenden wollte. Jetzt aber kommen sie nach meiner Meinung zu spät, und dieses Gesetz anzunehmen ist jetzt für alle Jene eine unumgängliche Nothwendigkeit, welche das Konkurrenz- Gesetz im Jahre 1864 angenommen haben.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich). Wenn Nie- mand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen, und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. Nechbauer: Se. fürstliche Gnaden Fürstbischof zu Seckau hat in erster Linie den Antrag gestellt:

„In Erwägung, daß ohnehin ein Reichsgesetz über die Regelung des Volksschulwesens in Aussicht steht, über den Gesetzentwurf, den Fügung bei Besetzung von Lehrerstellen betreffend, zur Tagesordnung überzugehen.“

Der Grund also, der uns zum Uebergang zur Tagesordnung bestimmen soll, ist: weil ein Reichsgesetz in dieser Hinsicht in Aussicht stehe. Ich wünschte, wir wären in der Lage zu sagen: wir haben Aussicht, daß

im Wege der Reichsgesetzgebung ein solches Gesetz er- fließen werde; allein ich weiß nicht, wann sich eine solche Aussicht — in dieser oder jener Form — verwirklichen wird. Jedenfalls, glaube ich, sollten wir bei etwas Wünschenswerthem und Nothwendigem nicht auf dieses nebelhaft Ferne warten. Ich habe es schon einmal be- merkt, daß es im höchsten Grade wünschenswerth wäre, ein solches Reichsgesetz zu erhalten; allein weil wir es noch nicht haben und auch keine Aussicht ist, es sobald zu erhalten, sollen wir wenigstens dasjenige annehmen, was wir selbst zu beschließen in der Lage sind. Das Reichsgesetz, welches kommen wird, wird uns jederzeit höchst willkommen sein; allein wegen dieser Aussicht uns dazu bestimmen zu lassen, auch das, was jetzt als noth- wendig erscheint, nicht zu thun, scheint mir nicht gerecht- fertigt. Wir haben von allen Seiten gehört, daß wirk- lich Zweifel in der Anwendung des Gesetzes bestehen, daß wirklich Konflikte vorhanden sind, und es wurde dies von den beiden fürstlichen Oberhirten konstatirt; es ist daher doch jedenfalls wünschenswerth, daß solche Kon- flikte vermieden werden, im Interesse der guten Sache, des Volksschulwesens und des Gemeindelebens. Wie soll die Gemeinde Lust und Liebe haben, für das Volks- schulwesen Opfer zu bringen, wenn man ihr noch das wenige Recht, welches ihr das Schulkonkurrenz- Gesetz einräumt, verkümmern will?

Daß noch viele andere Verbesserungen in Beziehung auf das Volksschulwesen vorgenommen werden sollten, gebe ich zu; aber der Zukunft wegen die Gegenwart in die Schanze zu schlagen, das sollten wir nicht thun, und darum sollten wir auch nicht zur Tagesordnung über- gehen, sondern den Gesetzentwurf in die Berathung nehmen.

Landeshauptmann: Ich bringe nun den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung zur Abstim- mung. (Niest denselben nochmals). Diejenigen Herren, welche für den Uebergang zur Tagesordnung über das Gesetz II sind, wollen sich erheben. (Geschieht). Es ist die Minorität.

Wir gehen sonach zur Spezialdebatte über.

Berichterstatter Dr. Nechbauer: In der Spezial- debatte wurde von Sr. fürstlichen Gnaden Fürstbischof von Seckau ein abgeänderter Gesetzentwurf vorgelegt, welcher in den Punkten a, b und c des §. 1 in der Hauptsache mit dem Ausschußentwurfe übereinstimmt; nur im Punkte d ist eine wesentliche Aenderung enthal- ten, und auch der Titel ist dahin abgeändert, daß in demselben auch von Unterlehrern, und nicht bloß von Lehrern gesprochen wird.

Was zuerst die besondere Anführung der Unter- lehrer betrifft, so erachte ich dies nicht für nothwendig, weil das generelle Wort „Lehrer“ für alle bezeichnend ist. Wer darunter zu verstehen sei, normirt nämlich schon

das früher angenommene Gesetz; in diesem Gesetze, welches nur den Förgang bei der Ernennung regelt, ist also eine spezielle Unterscheidung zwischen Lehrern und Unterlehrern nicht nothwendig.

Die Anträge Sr. Fürstlichen Gnaden zu §. 1 unterscheiden sich von den Ausschufsanträgen dadurch, daß im ersten Absätze das Wort „Unterlehrer“ eingeschaltet wird und daß in lit. d. eine wesentliche Aenderung vorgenommen wird; die Absätze a, b und c sind gleichlautend mit dem Ausschufsantrage.

Absatz d wird von Sr. Fürstlichen Gnaden in folgender Fassung beantragt:

„Nach erfolgter Ernennung wird das Ernennungs-Dekret nach dem Formulare A von den Ernennungs-Berechtigten ausfertigt und dem Ernannuten zu dem Behufe eingehändigt, daß er sich wegen seiner Bestellung zu dem Lehrorte geeigneten Ortes zu melden habe. Dieses Dekret berechtigt zum Austritte der verliesenen Lehrer- (Unterlehrer-) Stelle mit den damit gesetzlich verbundenen Wirkungen.“

Ursprünglich lautete der Antrag so: „... wird das Ernennungs-Dekret nach dem Formulare A von den Ernennungs-Berechtigten ausfertigt und dem Ernannuten eingehändigt. Dieses Dekret berechtigt u. s. w.“ Dieser Passus wurde in der früher verlesenen Weise geändert. Darin liegt aber, wie ich glaube, ein Widerspruch, denn nach diesem Besätze würde die Bestellung doch von anderen Persönlichkeiten, denen die Ernennung nicht zustand, abhängen. „Ernennen“ und „Bestellen“ ist aber dasselbe, und es würden damit nur Schwierigkeiten erst geschaffen, indem wohl bestimmt ist, daß die Ernennung den Gemeinden zusteht, aber nicht gesagt ist, wer zur Bestellung berechtigt ist. Dadurch würde Demjenigen, was durch das I. Gesetz normirt werden soll, entgegengetreten, denn es würde der Antritt der Stelle, selbst der Genuß der Bezüge von dem Ermessen eines Dritten abhängig gemacht, und nicht von dem Ernennenden, während doch im I. Gesetze das Ernennungsrecht einzig und allein der Gemeinde eingeräumt ist.

Ich glaube daher, daß das Wort „Bestellung“ noch unglücklicher gewählt ist, als das Wort „Anstellung“, weil es mir noch mehr synonym mit „Ernennen“ erscheint. Es kann daher die Ausfertigung der Urkunde über die Ernennung nur jener Korporation (Gemeinde- oder Konkurrenz-Ausschuß) zukommen, welcher das Recht der Ernennung zusteht.

Daß der Gemeinde ein weiteres Recht, als es im Gesetze ausdrücklich gewährt ist, eingeräumt werden könnte, dem ist, glaube ich, ohnehin dadurch begegnet, daß nur Befähigte ernannt werden dürfen, und daß der vom Ausschuf vorgeschlagene Entwurf die Bestimmung enthält, daß das Dekret die besondere Beglaubigung der Schulbehörde erhalten soll. Es geht in dieser Beziehung der

Ausschuß weiter, als Se. Fürstliche Gnaden, der eine besondere Beglaubigung nicht vorschlägt. Ich für meine Person — und ich glaube auch im Namen des Ausschufses — kann nur an dem Antrage des Ausschufses festhalten.

Auch die Bedenken, welche neuerlich von dem verehrten Herrn Abg. v. Waser erhoben worden sind, können mich nicht bestimmen, von den Ausschufsanträgen abzugehen. Wie bereits Herr Dr. Moriz v. Kaiserfeld sehr richtig bemerkt hat, handelt es sich im vorliegenden Gesetze nicht darum, wie den künftig allenfalls auftauchenden Schwierigkeiten bezüglich der Disziplinarbehandlung und der Entsetzung der Lehrer begegnet werden soll, sondern darum, wenigstens den Schwierigkeiten zu begegnen, die bei der Ernennung eintreten. Daß wir diese Schwierigkeiten etwa deshalb nicht beseitigen sollen, weil vielleicht auch in anderer Beziehung sich Schwierigkeiten ergeben können, das sehe ich nicht ein.

Es wurde auch darauf hingewiesen, daß mit diesem Gesetze und mit dem Schulkonkurrenz-Gesetze selbst ein Riß in die Schulverfassung geschehe. Ja, meine Herren! es geschieht ein Riß, und ich wünschte, daß wir der Risse mehrere machen würden; ein Riß ist geschehen, allerdings ein kleiner, aber wenigstens diesen kleinen Riß will ich nicht mehr verstopfen lassen. Dieser Riß ist durch den §. 11 geschehen. Der §. 19 sorgt schon dafür, daß er nicht zu weit geht. Dieser bestimmt nämlich, daß das, was nicht aufgehoben ist, bleibt. Es wird also bezüglich der Disziplinarbehandlung und Entlassung Das bleiben müssen, was jetzt gilt, nur mit der selbstverständlichen Modifikation, daß eine Entlassung auch nur von Dem geschehen kann, der das Ernennungs- und Anstellungs-Recht hat. Ob aber, wie gesagt, der Ernennungs-Berechtigte nicht unter gewissen Bedingungen verpflichtet ist, den Lehrer zu entlassen, ist eine andere Frage. Auch nach dem bisherigen Gesetze, nach §. 273 der Schulverfassung, hatte der Patron das Recht der Enthebung, nur waren gewisse Vorrichtungen dabei vorgeschrieben.

Das Bestätigungs-Dekret, von welchem Herr Dr. v. Waser gesprochen hat, war kein solches, als ob dadurch ein früher bloß provisorischer Lehrer erst wirklicher Lehrer geworden wäre; diese Ansicht ist irrig. Dieses Bestätigungs-Dekret hat dem Lehrer nur das besondere Befugniß eingeräumt, daß er für gewisse Fälle der Entlassung enthoben war; allein er war und blieb wirklicher Lehrer auch ohne Bestätigungs-Dekret.

Wenn der Herr Fürstbischof zu Seckau bemerkt, §. 147 der Schulverfassung werde nicht mehr angewendet, so ist dies eben eine milde Praxis, welche unter unseren milden Oberhirten Statt hat; wie sie aber derzeit besteht, so könnte sie auch wieder aufhören; dem wollten wir begegnen, indem wir der Gemeinde ein selbstständiges Ernennungsrecht einräumen.

Bezüglich der Militär-Befreiung muß ich mir erlauben, auf das Hof-Dekret vom 24. August 1830 hinzuweisen, welches sagt: „Die mit Dekret angestellten Lehrer sind vom Militär befreit.“ Damit soll nun die Unterscheidung von solchen Lehrern oder Gehilfen gegeben sein, welche kein eigenes Ernennungs-Dekret erhalten haben. Von wem das Dekret ausgestellt sein müsse, ob von der Schulbehörde oder von der Gemeinde, darüber wird Nichts gesagt; es wird also auch keine Aenderung bezüglich der Militär-Befreiung in Folge dieses Gesetzes eintreten.

Wenn Herr Dr. v. Waser so weit geht, zu fragen, ob das Bezirksamt für einen von der Gemeinde angestellten Lehrer Exekution geben wird, so erwidere ich: dieser Fall kann gar nicht eintreten. Denn nach dem beschlossenen Gesetze ist nur jener Lehrer von einer oder von mehreren Gemeinden anzustellen, der von denselben seine festgesetzten Bezüge erhält, und bezüglich welches die von den Gemeinden zu leistenden Dotirungen urkundlich sichergestellt sind. Zu einer politischen Exekution gegen die Gemeinde dürfte also wohl kein Anlaß sein, weil die Dotirung des Lehrers urkundlich festgestellt werden muß.

Ich halte also alle die vorgebrachten Bedenken für nicht begründet, und das gilt auch insbesondere hinsichtlich jener Bedenken, die aus den Bestimmungen für die Disziplinar-Behandlung und Entlassung des Lehrers hergeholt werden. Diese Bestimmungen sind heute nicht Gegenstand der Verathung und Gesetzgebung, heute handelt es sich bloß um den Hergang bei Besetzung von Lehrer-Stellen.

Seine fürstbischöfliche Gnaden der Fürstbischof zu Seckau hat in seinem Entwurfe die Ausnahmsbestimmung hinsichtlich der Landeshauptstadt und der Städte mit eigenen Statuten ausgelassen.

Ich habe bereits früher die triftigen Gründe erwähnt, welche dafür sprechen, diese Städte von den beschränkenden Bestimmungen des §. 1 auszunehmen, und daß Gemeinden, wie die Kommune Graz, mit ihrem außerordentlich großen Beamtenstatus, welche die wichtigsten Stellen selbstständig ausschreiben und besetzen, — Beamtenstellen, mit denen eine politische Amtshandlung und eine Jurisdiction verbunden ist, die mit Gehältern von 2000 fl. und darüber dotirt sind, — wohl auch die selbstständige Ausschreibung einer Lehrerstelle, mit der ein Gehalt vielleicht von 100 fl. — 200 fl. verbunden ist, eingeräumt werden könne. Der Opportunitäts-Grund, daß bei kleinen Gemeinden nicht die gehörige Vorsicht und Vigilanz stattfinden dürfte, trifft bei Gemeinden, wie z. B. Graz, nicht zu. Es wäre der Stellung der Landeshauptstadt Graz nicht würdig, wenn man ihr nicht das Recht einräumen würde, ihre Lehrerstellen selbst auszuschreiben. Es ist hier daselbe Verhältniß wie das der technischen Hochschule

gegenüber dem Lande. Der Landes-Ausschuß ernennt die Lehrer, und holt nur vorerst die Erklärung der Regierung ein, daß gegen die zu Ernennenden keine Einwendung besteht.

Ich erlaube mir also den Antrag des Ausschusses in seinem vollen Umfange aufrecht zu erhalten, nur im Formulare A. 1 erlaube ich mir die Aenderung zu beantragen, daß statt des Wortes „Pfarrschule“ in der zweiten Zeile bloß gesetzt wurde: „Schule“, weil es verschiedene Schulen — Gemeindeschulen, Kuratenschulen gibt, die unter die Bezeichnung „Pfarrschule“ nicht passen.

Landeshauptmann: Wir gehen sonach zur Spezial-Verathung und Beschlußfassung über.

Der Titel lautet: (liest den Titel des Gesetzes II. in L. T. Z. 67.)

Der Herr Fürstbischof zu Seckau beantragt statt: „Lehrerstellen“ „Lehrer- (Unterlehrer-) Stellen“ zu setzen. Herr Professor Glubek hat das Wort.

Abg. Dr. Glubek (L. B. Ordnung): Ich bin dafür, daß das Wort „Unterlehrer“ vorsichtsweise eingeschaltet werde; denn der Streit ist eben dadurch entstanden, daß man einen Unterschied zwischen dem Lehrer und dem Unterlehrer gemacht hat, und eben bezüglich des Unterlehrers sind Seitens des Konfistoriums Zweifel erhoben worden. Um also alle Bedenken zu beseitigen, sollte hier ebenso wie im Formulare A. 2 das Wort „Unterlehrer“ eingeschaltet werden.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.)

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter **Dr. Rehbauer:** Ich möchte nur erinnern, daß das Konfistorium nicht bloß bei den Unterlehrern, sondern bei jedem Lehrer das Recht in Anspruch genommen hat, das Dekret auszustellen. Schon durch das erste Gesetz ist aber nun bestimmt, hinsichtlich welcher Lehrer das Ernennungsrecht der Gemeinde zustehe. Hier handelt es sich nur um den Hergang bei Besetzung der Lehrerstellen überhaupt, und unter dem generellen Namen „Lehrer“ sind jedenfalls auch die Unterlehrer begriffen.

Landeshauptmann: Ich bringe den Antrag Er. fürstbischöflichen Gnaden zur Unterstützungsfrage. Diejenigen Herren, welche denselben unterstützen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist nicht hinreichend unterstützt.

Ich bringe sonach den Titel nach der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung. (liest denselben nochmals.) Diejenigen Herren, welche denselben annehmen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Der Einleitungs-Passus lautet: (liest denselben in Gesetz II L. T. Z. 67.)

Diejenigen Herren, welche denselben annehmen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Spezial-Debatte über die einzelnen Paragraphen einzuleiten.

Berichterstatter **Dr. Rechbauer** (liest den ersten Absatz des §. 1 des Gesetzes II in L. T. Z. 67.)

Landeshauptmann: Nach dem Antrage des Herrn Fürstbischöfs zu Seckau sind hier die Worte: „mit Ausnahme der Hauptstadt Graz und der mit eigenen Statuten versehenen Städte“ auszulassen.

Ich eröffne die Debatte über den Eingang des §. 1 (Niemand meldet sich zum Worte.) Sonach bringe ich den Antrag Sr. fürstbischöflichen Gnaden zur Unterstützungsfrage. Diejenigen Herren, welche denselben unterstützen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist unterstützt.

Nach seiner Fassung würde der Eingang von §. 1 lauten:

„Bei Besetzung von Schuldiensten oder Lehrer-(Unterlehrer)-Stellen, bei welchen das Ernennungsrecht Gemeinden oder rücksichtlich Schulkonkurrenz-Ausschüssen zusteht, ist in nachfolgender Weise vorzugehen.“

Diejenigen Herren, welche diese Fassung annehmen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist die Minorität.

Sonach kommt der Eingang des §. 1 in der Fassung, wie er gedruckt vorliegt, zur Abstimmung. (Liest denselben nochmals.) Diejenigen Herren, welche diese Fassung annehmen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Sie ist angenommen.

Berichterstatter **Dr. Rechbauer** (liest §. 1 lit a) des Gesetzes II in L. T. Z. 67).

Landeshauptmann: Hier ist ebenfalls beantragt, daß statt „Lehrerstellen“ gesagt werde: „Lehrer-(Unterlehrer-) Stellen.“ Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.)

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist nicht genügend unterstützt.

Ich bringe sonach lit. a) nach der Fassung des Ausschusses (liest dieselbe nochmals) zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche lit a) in dieser Fassung annehmen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Sie ist angenommen.

Berichterstatter **Dr. Rechbauer** (liest §. 1, lit. b des Gesetzes II in L. T. Z. 67).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Zu lit. b wird kein Amendement gestellt.

Diejenigen Herren, welche die eben gelesene Fassung annehmen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Sie ist angenommen.

Berichterstatter **Dr. Rechbauer** (liest §. 1, lit. c des Gesetzes II in L. T. Z. 67).

Landeshauptmann: Zu diesem Alinea ist ebenfalls kein Gegenantrag gestellt. Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.)

Wenn nicht, so ersuche ich diejenigen Herren, welche lit. c annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Sie ist angenommen.

Berichterstatter **Dr. Rechbauer** (liest §. 1 lit. d des Gesetzes II in L. T. Z. 67).

Landeshauptmann: Nach dem Gegenantrage des Herrn Fürstbischöfs zu Seckau hätte lit. d zu lauten:

„Nach erfolgter Ernennung wird das Ernennungs-Dekret nach dem Formulare A von den Ernennungs-Berechtigten ausgefertigt und dem Ernannten zu dem Behufe eingehändigt, daß er sich wegen seiner Bestellung zu dem Lehramte geeigneten Ortes zu melden habe. Dieses Dekret berechtigt zum Antritte der verliehenen Lehrer-(Unterlehrer-) Stelle mit den damit gesetzlich verbundenen Wirkungen.“

Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag unterstützen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist nicht hinreichend unterstützt.

Sonach bitte ich diejenigen Herren, welche lit. d in der vom Ausschusse beantragten Fassung (liest dieselbe nochmals) annehmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Sie ist angenommen.

Berichterstatter **Dr. Rechbauer** (liest §. 2 des Gesetzes II in L. T. Z. 67).

Landeshauptmann: Der Herr Fürstbischof zu Seckau beantragt die Auslassung dieses Paragraphes. Dieser Antrag wird als ein negativer natürlich nicht abgefordert zur Abstimmung kommen.

Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bitte ich diejenigen Herren, welche die vom Ausschusse proponirte Fassung annehmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Sie ist angenommen.

Berichterstatter **Dr. Rechbauer** (liest §. 3 des Gesetzes II in L. T. Z. 67).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über §. 3 zu sprechen. (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bitte ich diejenigen Herren, welche §. 3 annehmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter **Dr. Rechbauer** (liest Formulare A 1 in L. T. Z. 67). Hier erlaube ich mir nur zu beantragen, daß statt „Pfarrschule“ in der zweiten Zeile einfach „Schule“ gesetzt werde.

Bei der Textirung dieses Formulars hat sich der Ausschuss wesentlich an das derzeit bestehende Formulare der politischen Schulverfassung angeschlossen.

Landeshauptmann: Der Herr Fürstbischof zu Seckau hat hiezu einen Gegenantrag gestellt.

Fürstbischof zu Seckau: Nachdem die Abänderungsanträge, die ich zum Gesetze gestellt habe, gefallen sind, so fällt auch dieser mein Gegenantrag weg.

Abg. Dr. Haffner: Ich wollte mir nur in formeller Beziehung eine Bemerkung erlauben. Wenn wir ein Gesetz nebst dazu gehörigen Formularen geben, so sollten wir uns doch bestreben, klar und deutsch zu sein. Der Ausdruck: „Formulare für einen Schullehrer“ scheint mir aber ein zweideutiger zu sein, und es sollte wohl heißen: „Formulare zum Anstellungsdekrete für einen Schullehrer“. (Allgemeine Heiterkeit.)

Ebenso würde ich nachträglich im Interesse der deutschen Sprache bitten, daß das Wort „Fürgang“, das überall im Gesetze vorkommt, durch ein anderes ersetzt werde. Ich glaube, daß es deutsch wohl „Vorgang“ heißt.

Berichterstatter Dr. Rechbauer: Die erste Bemerkung des Herrn Dr. Haffner hat allerdings dann eine Berechtigung, wenn man den ganzen Titel zusammen liest, ohne das Gesetz zur Hand zu nehmen. Wenn man aber früher das Gesetz gelesen hat, so findet man, daß „Formulare 1 (für einen Schullehrer)“ und „Formulare 2 (für einen Lehrer)“ einen ganz guten Sinn gibt; allerdings fehlen aber im gedruckten Texte die Einklammerungs-Zeichen. (Heiterkeit.)

Was aber das Wort „Fürgang“ anbelangt, so muß ich mir die Bemerkung erlauben, daß ich mir auch einbilde, ein Deutscher zu sein, daß ich aber „Fürgang“ und nicht „Vorgang“ für das richtige halte. (Heiterkeit.)

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe das Formulare A 1 mit der Aenderung des Wortes „Pfarrschule“ in „Schule“ zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche dasselbe annehmen, wollen sich erheben. (Geschlecht.) Es ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer (liest Formulare A 2 in L. T. Z. 67.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Ich bringe sonach das Formular, wie es eben vorgelesen wurde, zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche dasselbe annehmen, wollen sich erheben. (Geschlecht.) Es ist angenommen. Dieser Gegenstand ist somit erledigt.

Es ist bereits 2 Uhr vorüber, die Stunde, über welche hinaus unsere Verhandlungen selten zu dauern pflegen. Ich würde daher die Sitzung schließen, vorher aber noch einige Mittheilungen machen.

Ich ersuche die Ausschüsse für das Wasserrechtsgesetz und für den Gesetzentwurf, betreffend die Hebung der Rindviehzucht, sich zu konstituieren und mir das Resultat der Konstituierung bekannt zu geben.

Der Finanz-Ausschuß tritt nach der Sitzung nicht zusammen.

Ich weiß nicht ob der Ausschuß für die Bezirksvertretungen nach der Sitzung noch zusammen zu treten gedenkt.

Abg. Ritter v. Frank: Es handelt sich bloß um eine kurze Besprechung.

Landeshauptmann: Da einige Berichte vielleicht noch nicht bis Montag gedruckt sein werden, so würde ich, um keine Störung in der Ansetzung der nächsten Tagesordnung eintreten zu lassen, die nächste Sitzung für Dienstag anordnen.

Als ersten Gegenstand setze ich auf die Tagesordnung die Gemeinde-Ordnung und Gemeindevahl-Ordnung für die Landeshauptstadt Graz.

Hierbei habe ich zu bemerken, daß mir von Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter eine Mittheilung zugekommen ist; daß Sr. k. k. apostolische Majestät mit A. h. Entschließung vom 19. d. M. die Auflösung der k. k. Polizeidirektion in Graz allergnädigst zu genehmigen und anzuordnen geruht haben, daß diese Auflösung unverweilt einzutreten habe, sobald die Gemeinde der Landeshauptstadt Graz die nothwendigen Vorkehrungen zur ungehinderten Uebernahme der im Sinne des Art. V des Gesetzes vom 5. März 1862 R. G. B. Nr. 18 auf die Gemeinden übergehenden lokalpolizeilichen Geschäftszweige getroffen hat.

In Folge dieser Mittheilung wird zweifellos der Ausschuß einige Aenderungen des betreffenden Statutes vornehmen müssen. Ich möchte daher den Herrn Berichterstatter bitten, zu sagen, ob es möglich sein wird, diese Aenderungen bis Dienstag vorzunehmen.

Abg. Dr. Rechbauer (Graz): Der Ausschuß, dem das Gemeindestatut zur Berathung zugewiesen ist, hat bereits im Ausschusse vom Herrn Regierungs-Kommissär diese Mittheilung erhalten und hat in Folge dessen das Statut nochmals in reifliche Erwägung gezogen. Allein er fand, daß so lange nicht Seitens der Regierung bestimmt ist, welche Geschäfte der Polizei-Direktion an die Statthalterei, und welche an die Gemeinde überzugehen haben, an dem dermaligen Gesetze keine andere Aenderung als die Auslassung eines Paragraphes vorzunehmen wäre.

Ich war so frei, Sr. Excellenz den Herrn Landeshauptmann zu ersuchen, daß der Druck des Berichtes eingestellt werde, allein der Druck war bereits vollendet. Es wird sich also nur in der Debatte darum handeln, einen Paragraph auszulassen.

Landeshauptmann: Der Gegenstand bleibt sonach auf der Tagesordnung.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung sind die Berichte des Finanz-Ausschusses über die Systemisirung des Beamtenstatutes für Neuhaus, dann bezüglich des Baues eines Wohnhauses für Kurgäste in Neuhaus.

Als dritten Gegenstand der Tagesordnung würde ich die für heute auf der Tagesordnung gestandenen Berichte des Petitions- und des Finanz-Ausschusses über Petitionen bezeichnen.

Sollte in Folge irgend eines Hindernisses ein Gegenstand von der Tagesordnung abgesetzt werden müssen, so würde ich den Bericht des Sonder-Ausschusses über die Anträge des Landes-Ausschusses hinsichtlich der Errichtung einer Ackerbauschule zu Pettau, beziehungsweise

der Reorganisierung des bestehenden niederen landwirtschaftlichen Unterrichtes auf die Tagesordnung setzen; dieser Gegenstand steht aber nur eventuell für einen Fall, den ich nicht voraussetze, auf der Tagesordnung.

Ist sonst etwas zu bemerken? (Niemand meldet sich zum Worte.)

Ich erkläre sonach die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 5 Minuten.)